

UNI-REPORT

6. Juni 1974

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 7 / Nr. 9

Weitere Mittel für Tutoren?

Wie an anderen hessischen Hochschulen zeichnet sich auch in einer Reihe von Fachbereichen der Frankfurter Universität für das kommende Wintersemester eine bedrohliche Situation ab: Die Mittel für Tutoren und Hilfskräfte reichen nicht aus, um effektive Lehrveranstaltungen durchführen zu können. Aufgrund verschiedener Anträge und Resolutionen, über die teilweise im „Uni-Report“ berichtet wurde, hat sich der Zentrale Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 30. Mai mit diesem Problem beschäftigt.

Abgesehen von den ohnehin als zu gering empfundenen Mittelzuweisungen für dieses Haushaltsjahr ist die akute Notlage dadurch entstanden, daß die Vergütung der Tutoren und Hilfskräfte an die Besoldung im öffentlichen Dienst gekoppelt ist, die in diesem Jahr um elf Prozent erhöht wurde. Die Mittel für Tutoren und Hilfskräfte sind jedoch konstant geblieben (1773 und 1794 für die Universität Frankfurt jeweils 5,35 Millionen DM). Real bedeutet die Erhöhung der Vergütung bei gleichbleibenden Mitteln eine Kürzung. Die Fachbereiche können entweder weniger Tutoren und Hilfskräfte einstellen oder sie reduzieren die Beschäftigungsdauer.

Mittel neu und bedenkt vorrangig diejenigen Fachbereiche, in denen die größten Schwierigkeiten bestehen. Der Haushaltsausschuß entschied sich für die lineare Aufstockung, da ihm eine neue, langwierige Verteilungsdebatte aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll schien. Abgesehen von der „Übergangslösung“ für das kommende Wintersemester streben die hessischen Hochschulen eine „Dynamisierung“ des Titels für Hilfskräfte und Tutoren an. Diese Forderung wurde auf der letzten Konferenz der hessischen Universitätspräsidenten gegenüber dem Kultusminister erhoben.

In der Haushaltssitzung teilten der Vizepräsident und der Kanzler mit, daß der Finanzminister eine Übergangslösung für das Wintersemester in Aussicht gestellt habe. Mit einer Summe von 2 Millionen DM für die hessischen Hochschulen soll die Erhöhung der Vergütung aufgefangen wer-

Arbeitszeit
Am 1. Oktober dieses Jahres tritt voraussichtlich die Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst von 42 auf 40 Wochenstunden in Kraft. Aus diesem Grund hat der Ständige Organisationsausschuß mit Zustimmung des Personalrats die Neufestsetzung der Dienststunden beschlossen. Dienstbeginn ist, sofern es bei der Verkürzung bleibt, für die Arbeiter und Angestellten der Universität Frankfurt ab 1. Oktober wie bisher um 7.45 Uhr, Dienstsclluß an allen Wochentagen um 16.15 Uhr. Die Mittagspause beträgt eine halbe Stunde. Die allgemeine Einführung der gleitenden Arbeitszeit lehnte der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Personalrat wegen der damit verbundenen Probleme ab.

den. Für den Fall, daß zusätzliche Mittel zugewiesen werden, diskutierte der Haushaltsausschuß zwei Alternativen:
1. die Fachbereiche erhalten eine lineare Aufstockung der ihnen bereits zugewiesenen Mittel, oder
2. der Zentrale Haushaltsausschuß verteilt die zusätzlichen

Vortragsreihe zum Jubiläum des Instituts für Sozialforschung

- Freitag, 14. Juni, 11.30 Uhr
Prof. Dr. Alfred Schmidt, Frankfurt:
Die Kritische Theorie als Geschichtsphilosophie
- Freitag, 28. Juni, 11.30 Uhr
Prof. Dr. Leo Loewenthal, Berkeley:
Soziologie der Literatur und Massenkunst im Rückblick
- Freitag, 28. Juni, 16.30 Uhr
Prof. Dr. Herbert Marcuse, San Diego:
Bemerkungen zum Thema: Theorie und Praxis
- Freitag, 5. Juli, 11.30 Uhr
Prof. Dr. Oskar Negt, Hannover:
Der Beitrag der Kritischen Theorie zur Erneuerung der marxistischen Denkweise
- Freitag, 12. Juli, 11.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Habermas, Starnberg:
Moralbewußtsein und Ich-Identität. Zur Entwicklung kommunikativer Kompetenz

Die für 11.30 Uhr angekündigten Vorträge finden in der Dantesaal 4-6, Seminarraum 4, der Vortrag um 16.30 Uhr im Hörsaal VI, Mertönstraße, statt.

Polytechnik/Arbeitslehre

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat dem Antrag auf finanzielle Förderung des Forschungsvorhabens „Entwicklung eines Studienganges im Lernbereich Polytechnik/Arbeitslehre“ zugestimmt. Das Projekt wird im Didaktischen Zentrum unter der Leitung von Frau Professor Dr. Weismantel durchgeführt. Die vorläufige Geschäftsstelle befindet sich in 6 Frankfurt am Main, Sophienstraße 1-3, Raum Nr. 02, Telefon 7 98 - 29 63.
In den hessischen Haupt-, Real- und Gesamtschulen wird im Fachgebiet Polytechnik/Arbeitslehre Unterricht erteilt, ohne daß in der Lehrerbildung dafür die Voraussetzungen geschaffen worden sind. Es ist deshalb ein dringendes Erfordernis, einen Studiengang zur Ausbildung dieser Lehrer zu entwickeln, der sich an den Bedürfnissen und Reformperspektiven der Schule orientiert. Da der Lernbereich Polytechnik/Arbeitslehre sich sowohl schulfach- als auch fachwissenschaftsübergreifend darbietet, ist die Entwicklung eines entsprechenden Studienganges nur in Kooperation aller betroffenen Disziplinen möglich. Es kommt daher für die Projektgruppe darauf an, aus den entsprechenden Fachbereichen Anregungen und Vorschläge zu erhalten, um diesen komplexen Studiengang aufbauen zu können. Wichtig wäre es, schon in der Phase der Bestandsaufnahme Gesprächspartner und Mitarbeiter zu gewinnen, die sich an der Diskussion der konzeptionellen Ansätze und der anzustrebenden Ziele beteiligen würden. Wenn Sie an einer Mitarbeit oder an Informationen interessiert sind, bitten wir Sie, sich an einen der nachstehend genannten Mitarbeiter am Projekt zu wenden:
Prof. Dr. G. Weismantel, Projektleiterin, 6 Frankfurt/M., Sophienstraße 1-3, Tel. 7 98 - 35 83
Prof. Dr. F. Roth, Didaktisches Zentrum/Didaktik der Sozialkunde, 6 Frankfurt/M., Sophienstraße 1-3, 7 98 - 21 92
Prof. Dr. J. Brakemeier-Lisop, Wirtschaftspädagogik, 6 Frankfurt am Main, Senckenberg-Anlage 13-17
W. Adam, Pädagogischer Mitarbeiter - Didaktisches Zentrum, 6 Frankfurt/M., Sophienstraße 1-3, Tel. 7 98 - 29 36
A. Lauster, Wissenschaftlicher Mitarbeiter - Didaktisches Zentrum, 6 Frankfurt/M., Sophienstraße 1-3, Telefon 7 98 - 35 93

Kein politisches Mandat

Nach dem Beschluß anläßlich eines Aufrufs zu einer Demonstration gegen den § 218 des Strafgesetzbuches (s. „Uni-Report“ vom 9. Mai 1974) hat das Verwaltungsgericht Frankfurt in zwei weiteren Beschlüssen dem AstA der Universität Frankfurt untersagt, ein allgemeinpolitisches Mandat wahrzunehmen. Die Verwaltungsstreitverfahren waren von eingeschriebenen Studenten der Universität Frankfurt eingeleitet worden.

In einem Fall ging es um die Unterstützung von Befreiungsbewegungen in der dritten Welt und um die Unterstützung des Häuserkampfes, im anderen Fall um Aktionen gegen die Straßenbahntarife. In beiden Beschlüssen vom 17. und 21. Mai wird dem AstA eine Geldstrafe in unbestimmter Höhe angedroht, falls er die einseitigen Anordnungen nicht befolgt und sich weiterhin allgemeinpolitisch betätigt.

Begründung

Die Argumentation des Frankfurter Verwaltungsgerichts lautet kurz gefaßt: „Die Studentenschaft an einer hessischen Universität (darf sich) nur mit Aufgaben befassen, die im Hochschulstudium wurzeln oder auf das Hochschulstudium einen spezifischen Bezug haben. Sie überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu allgemeinen, nicht studienbezogenen Fragen Resolutionen faßt oder für oder gegen eine Politik Stellung

nimmt, die nicht die Studenten besonders trifft, sondern der Allgemeinheit - den Studenten nur so wie allen Staatsbürgern - eine Last aufbürdet oder sie allgemeinen Gefahren aussetzt. Auf die Beachtung dieser Grenzen für die Betätigung der Studentenschaft hat der einzelne Student als deren Zwangsmittel einen im Verwaltungsrechtsweg verfolgbaren Anspruch.“ (Zitiert aus der Begründung des Beschlusses vom 21. 5. 1974.)

„Engstirnig“

Der AstA will gegen die einseitigen Anordnungen mündliche Verhandlungen beantragen. Er warf dem Frankfurter Verwaltungsgericht in einer Presseerklärung eine „außergewöhnlich engstirnige Haltung“ in der Frage des politischen Mandats vor und erklärte, das Gericht mache sich zum „Helfershelfer“ der Landesregierung und des Universitätspräsidenten.

Trotz der Verwaltungsgerichtsbeschlüsse hatte sich der AstA am 30. Mai hinsichtlich der Demonstrationen gegen die Fahrpreiserhöhungen geäußert. Auf einer Pressekonferenz bot der AstA-Vorsitzende Michael Krawinkel Vermittlungsgespräche mit dem Ziel an, die Auseinandersetzungen zu beenden. Sein Vermittlungsangebot knüpfte der AstA an drei Bedingungen: Ablösung des Frankfurter Polizeipräsidenten Knut Müller, Amnestie für alle im Zusammenhang mit den Demonstra-

tionen Beschuldigten und potentielle Bereitschaft der Stadt, die Fahrpreiserhöhungen rückgängig zu machen.

Der Präsident wies den AstA in einer Verfügung darauf hin, daß diese Äußerungen rechtswidrig waren, weil dadurch das politische Mandat wahrgenommen wurde. Der AstA habe damit die gerichtlichen Verbote verletzt. In der Verfügung heißt es weiter: „Sollte das Verwaltungsgericht nunmehr gegen die Studentenschaft ein Zwangsgeld wegen der Verletzung des Verbots festsetzen, wird die Rechtsaufsichtsbehörde dafür sorgen, daß Herr Krawinkel, der für den Allgemeinen Studentenausschuß aufgetreten ist, persönlich haftbar gemacht wird.“

Regreß

Der Präsident verwies ferner auf sein Schreiben vom 28. Mai an den AstA, in dem angekündigt wurde: „Sollte jedoch der Untersagungsbeschluß vom 17. 5. 1974 durch Wahrnehmung des allgemeinen politischen Mandats mißachtet und vom Verwaltungsgericht Frankfurt eine Geldstrafe festgesetzt werden, ist gegen denjenigen, der diese Kosten für die Studentenschaft schuldhaft verursacht hat, Regreß zu nehmen. Das bedeutet, daß letztlich der für die Wahrnehmung des politischen Mandats Verantwortliche der Studentenschaft in Höhe der von ihr zu zahlenden Geldstrafe Schadenersatz aus seinen eigenen finanziellen Mitteln zu leisten hat.“

Die nächste Ausgabe von **UNI-REPORT** erscheint am 20. Juni 1974. Redaktionsschluß ist der 14. Juni 1974, in Ausnahmefällen auch später.
UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

11 Listen für Stupa-Wahl

Elf Listen kandidieren zum Studentenparlament der Universität Frankfurt, das in diesen Tagen vom 5. bis zum 7. Juni neu gewählt wird:

Liste 1: SHI (Sozialistische Hochschulinitiative)

Liste 2: ads/SLH (Aktion Komitee demokratischer Studenten/Sozialliberaler Hochschulverband)

Liste 3: SHB (Sozialistischer Hochschulbund)

Liste 4: KU/RCDS (Kritische Union/Ring christlich demokratischer Studenten)

Liste 5: KSB (Kommunistischer Studentenbund)

Liste 6: MSB spartakus

Liste 7: LHG Jungdemokraten (Liberaler Hochschulgruppe)

Liste 8: KSG (Kommunistische Studentengruppen)

Liste 9: Jungsozialisten/pro med (Progressive Mediziner)

Liste 10: SLH-Initiative (Sozialliberale Hochschulinitiative)

Liste 11: KSV (Kommunistischer Studentenverband)

Neue Gruppierungen, die sich in der Universität Frankfurt erstmals zur Wahl stellen sind die LHG Jungdemokraten, die Jungsozialisten/pro med, die Sozialliberale Hochschulinitiative und die Kommunistischen Studentengruppen. Die LHG Jungdemokraten haben sich bereits im „Uni-Report“ vom 10. April 1974 vorgestellt. Die Jungsozialisten-Hochschulgruppe, die zusammen mit pro med kandidiert, präsentierte sich in einer Pressekonferenz am 30. Mai der Öffentlichkeit und gab dabei die folgende Erklärung ab:

Jungsozialisten Hochschulgruppe

„Aufgrund der bundesweiten Entwicklung des Sozialistischen Hochschulbundes (SHB), der durch seine ausschließliche Ausrichtung auf die „Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus“ und seine starre Bündnispolitik mit dem MSB Spartakus nur noch einer Minorität innerhalb der Jusos

eine Mitarbeit ermöglicht, bilden sich seit 2 Jahren an zahlreichen Universitäten Juso-Hochschulgruppen.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Frankfurter Jungsozialisten hat so mit großer Mehrheit einen Beschluß zur Unterstützung der Frankfurter Juso-Hochschulgruppe gefaßt.

Die Juso-Hochschulgruppen vertreten an den Universitäten die grundsätzlichen Positionen der Jungsozialisten, konkretisiert auf den Hochschulbereich. Die Juso-Hochschulgruppe Frankfurt ist Teil der Frankfurter Jungsozialisten mit dem Status einer Projektgruppe...

Durch den Aufbau von Juso-Hochschulgruppen wird eine Vereinheitlichung der bisher in verschiedenen Gruppen arbeitenden Jusos und Juso-Sympathisanten angestrebt. Deshalb kandidieren auch Vertreter der „Progressiven Mediziner“ (promed) auf der Liste der Juso-Hochschulgruppe Frankfurt. Die Gruppe promed arbeitet seit einigen Jahren im Fachbereich Medizin der Frankfurter Universität. Sie besteht hauptsächlich aus Jusos und Sympathisanten.

Die Juso-Hochschulgruppen sind offen für die Mitarbeit aller Studenten, die sich an der Politik der Jungsozialisten orientieren.

Die Juso-HSG Ffm hält die im vergangenen Jahr aufgetretene Spaltung des AStA in 2 unabhängig voneinander arbeitende Hälften (SHB/MSB - SHI) als schädlich für die Studentenbewegung. Wir werden uns für die Bildung eines einheitlichen AStAs auf der Grundlage eines verbindlichen Aktionsprogramms einsetzen, wozu wir einen konkreten Vorschlag unterbreitet haben.

Da es eine inhaltliche Trennung zwischen hochschul- und allgemeinpolitischem Bereich nicht geben kann, ist für die Juso-HSG Ffm die Wahrneh-

mung des politischen Mandats durch den AStA unverzichtbar. Eine effektive AStA-Arbeit wird nur durch dessen finanzielle Autonomie (Aufhebung der Geldersperrung) und des Verbots der Zensur der AStA-Publikationen durch den Universitätspräsidenten möglich sein.

Die Juso-HSG Ffm schlägt für das nächste Jahr u. a. Kampagnen (d. h. Diskussionen und Aktionen) gegen den vorliegenden Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes, zur Frage der Studienreform und internationalen Fragen vor (siehe AStA-Aktionsprogramm der Juso-HSG Ffm.)

Richtigstellung

Die Sozialliberale Hochschulinitiative hat sich aus einigen kürzlich aus dem ads/SLH ausgetretenen Mitgliedern und weiteren bislang unabhängigen Studenten gebildet. In der letzten Nummer des „Uni-Report“ wurde darüber in einer nicht ganz zutreffenden Meldung berichtet. Das ads/SLH schickte dazu eine Richtigstellung, in der es heißt:

„Der Bericht in der letzten Ausgabe des Uni-Report, in dem von einer Spaltung des ads/SLH berichtet wurde, war eine Ente. Er wurde bewußt von einer Gruppe von sieben Studenten herbeigeführt, die bei der kommenden Stupawahl unter der Bezeichnung ‚SLH (Initiative)‘ kandidieren wollen. Bei dieser Gruppe handelt es sich um vier ehemalige Mitglieder des ads/SLH, wobei eines dieser Mitglieder ausgeschlossen worden war, dem ein Austritt der übrigen folgte. Die betreffenden ehemaligen Mitglieder hatten es zum Gegenstand ihrer Tätigkeit gemacht, trotz Mitgliedschaft gegen das ads/SLH zu arbeiten.“

Da die betreffenden vier bereits vorher die Absicht bekundeten, eine neue Gruppe aufzuziehen, kam es zu Schlichtungsversuchen von seiten des bundesweiten Dach-

verbandes des SLH. Wie der Bundesvorstand des SLH feststellte, scheiterte diese Schlichtung an der Kompromißlosigkeit der Siebenergruppe. Der Bundesvorstand stellte weiterhin fest, daß diese Gruppe den Namen ‚SLH‘ mißbräuchlich trägt, was bereits entsprechende rechtliche Schritte ausgelöst hat.“

Die neue Sozialliberale Hochschulinitiative will „im Unterschied zu den Lippenbekenntnissen des ads“ eine „konse-

quente sozialliberale Hochschulpolitik realiter betreiben“. Sie lehnt die Bindung an eine Partei ab. Ihre nächsten Ziele sind:

1. Versuch einer Entkrampfung der angespannten politischen Situation an der Universität.
2. Erhaltung und Stärkung der verfaßten Studentenschaft.
3. Abschaffung des Hausordnungsrechts.
4. Erhöhung der Ausbildungsförderungssätze.

Kassel fordert mehr Geld

Die Kasseler Gründungspräsidentin Dr. Rüdiger hat vom Land Hessen gefordert, die Ansätze für die Gesamthochschule in den nächsten Jahren wesentlich zu erhöhen, damit der Ausbau der technisch-naturwissenschaftlichen Zweige der Hochschule programmgemäß erfolgen könne.

Bei einem Besuch des Vorsitzenden der hessischen SPD-Landtagsfraktion, Willi Görlich, in Kassel erklärte Dr. Rüdiger, der Grundsatzbeschluß der Landesregierung, zunächst begonnene Projekte an anderen Hochschulorten fertigzustellen, reduziere die jährliche Baurate für Kassel auf 20 Millionen Mark. Die danach Kassel eingeräumte Priorität greife frühestens 1978. Es sei aber fraglich, ob die schon jetzt spürbare Unruhe unter Studenten und Dozenten bis dahin zu steuern sei.

Dr. Rüdiger vertrat die Ansicht, eine Umschichtung der Landesmittel oder eine Aufstockung der Hochschulgelder würde auch der strukturellen Entwicklung Nordhessens zugute kommen. Der SPD-Fraktionsvorsitzende kündigte parlamentarische Initiativen an, um trotz beschränkter Etatmittel einen erträglichen Kompromiß herbeizuführen. Schon eine Woche vorher hatte der Vorsitzende des Arbeitskreises Gesamthochschule in Kassel, Prof. Georg Wannagat, Präsident des Bundessozialge-

richtes, die finanzielle Benachteiligung Kassels gegenüber den anderen Hochschulen in Hessen beklagt. Dadurch bleibe die Integration der früher selbständigen Fachhochschulen, die rechtliche Trennung dieser Zweige von dem neu geschaffenen „universitären“ Bereich der Stufenlehrausbildung sowie die unterschiedliche Einstufung, Bezahlung und Stundenbelastung der Hochschullehrer unbefriedigend.

Aufgespießt

„Wir gehen davon aus, daß die studentische Jugend heute genauso wertvoll und genauso großartig ist, wie sie es in der Vergangenheit war, daß aber auf Grund der steigenden Mobilität und vor allen Dingen auf Grund der zunehmenden technischen Hilfsmittel und finanziellen Unterstützung, deren sich Radikale bemächtigt haben, eine besondere Anfälligkeit gegeben ist.“

Aus einem Beitrag des CDU-Abgeordneten Sälzer in der Sitzung des Hessischen Landtags am 29. März 1974.

„Ich finde es unfair, wenn Studenten erst ein Zimmer mieten, und hinterher dann die Vermieterin wegen Mietwucher anzeigen.“

Amtsrichter Wendeling in einem Mietprozeß in Marburg.

Vereinbarung zwischen Universität und Fachhochschule

Der Zentrale Organisationsausschuß der Universität hat in seiner Sitzung am 30. Mai einstimmig dem Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung“ zwischen der Universität Frankfurt und der Fachhochschule Frankfurt zugestimmt. Auch der Rat der Fachhochschule Frankfurt hat den Entwurf bereits verabschiedet. Die Vereinbarung soll zu einer intensiven Zusammenarbeit in allen Fragen führen, die für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens in der Region Frankfurt Bedeutung haben. Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Präsidenten der Universität und den Rektor der Fachhochschule wird sie dem Kultusminister vorgelegt. Sie tritt in Kraft, wenn der Kultusminister sein Einverständnis erklärt hat. Im folgenden der Wortlaut des Entwurfs:

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der J. W. Goethe-Universität und der Fachhochschule Frankfurt am Main

§ 1

Bis zu einer gesetzlichen Neuordnung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Verhältnisse der Hochschulen in der Region Frankfurt am Main beabsichtigen die J. W. Goethe-Universität und die Fachhochschule Frankfurt am Main (künftig: die Hochschulen) durch diese

Verwaltungsvereinbarung, zu einer intensiven Zusammenarbeit in allen Fragen zu gelangen, die für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens in der Region Bedeutung haben. Die Zusammenarbeit dient der schrittweisen Realisierung eines Angebotes von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen in der Hochschulregion. Sie soll das Aufgehen der bestehenden und neu zu schaffenden Hochschuleinrichtungen in einer oder mehreren integrierten Gesamthochschule(n) vorbereiten.

Fragen, die für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens in der Region Bedeutung haben, sind insbesondere:

- die Ausarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Hochschulregion Frankfurt
- die Aufstellung von Flächennutzungs-, Bau- und Organisationsplänen, insbesondere für den Hochschulstandort Niederursel
- die gemeinsame Entwicklung und Durchführung einer koordinierten Studienberatung
- Entwicklung und Erprobung aufeinander abgestimmter, bzw. integrierter und abgestufter Studiengänge, einschließlich des Aufbaustudiums, des Fernstudiums und der Weiterbildung
- Anmeldung für den Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz

- Erarbeitung allgemeiner Grundlagen von Kapazitätsberechnungen

- die Einbeziehung weiterer Hochschulen in diese Vereinbarung.

§ 2

Zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele werden der Präsident der Universität Frankfurt und der Rektor der Fachhochschule zusammenwirken und ein Arbeitsprogramm aufstellen, das den zuständigen Organen beider Hochschulen zur Beschlußfassung vorgelegt und laufend fortgeschrieben wird.

§ 3

Die Hochschulen informieren einander über alle Vorgänge, die für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens in der Region Bedeutung haben. Die Leitungen der Hochschulen treffen in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Beratungen zusammen.

Zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben, werden die beiden Hochschulen die Hochschulplanung koordinieren. Sie stimmen Arbeitsprogramme und Prioritäten aufeinander ab.

Erste Tätigkeitsschwerpunkte werden die Ausarbeitung reformierter Studiengänge in den Wirtschaftswissenschaften und die weitere Ausbauplanung für den Hochschulstandort Niederursel sein. Dies soll

in einem einheitlichen Prozeß erfolgen, zu dem beide Hochschulen ihren Beitrag zu leisten. Zu diesem Zweck arbeiten die jeweiligen Abteilungen für Curriculum - bzw. Kapazitätsplanung laufend eng zusammen. Die Universität erklärt sich bereit, den Planern der Fachhochschule Arbeitsplätze in ihren Räumen zur Verfügung zu stellen, um den Kommunikationsfluß zu fördern.

Die Hochschulen werden für die kommenden Haushaltsjahre die für die Arbeit der jeweiligen Abteilungen für Curriculum- bzw. Kapazitätsplanung notwendigen Stellen und Sachmittel zweckgebunden in ihre Entwürfe für den Haushaltsvoranschlag aufnehmen.

§ 4

Die zuständigen Ständigen Ausschüsse der Universität bzw. der Rat der Fachhochschule laden Vertreter der anderen Hochschule als Gäste zu ihren Sitzungen ein. Beratungsunterlagen und Protokolle werden ausgetauscht.

Jede Hochschule hat das Recht zur Stellungnahme, wenn Fragen, die die gemeinsamen Ziele gemäß § 1 betreffen, in einem zentralen Organ der anderen Hochschule zur Beschlußfassung anstehen.

§ 5

Der Rat der Fachhochschule kann zusammen mit dem je-

weils zuständigen zentralen Ausschuß der Universität gemeinsame Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 6

Die Hochschulen streben an, in Fragen der gemeinsamen Hochschulentwicklungsplanung, insbesondere bei den Haushaltsanmeldungen und den Voranmeldungen zum Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz sowie bei der Mitwirkung der Hochschulen in Fragen der Kapazitätsberechnung für die Festsetzung der Zulassungsquoten durch den Kultusminister, aufeinander abgestimmte Vorlagen für die Landesregierung zu erarbeiten.

§ 7

Sind die zuständigen Kollegialorgane der Hochschulen unterschiedlicher Auffassung in bezug auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die den Aufgabenkatalog in § 1 betreffen, so werden sie in gemeinsamer Sitzung versuchen, ein Übereinkommen zu erzielen.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe der Hochschulen und Herstellung des Einverständnisses mit dem Kultusminister am ... in Kraft. Sie ist mit einer Frist von jeweils 6 Monaten zum Ende eines Studienjahres (WS und SS) kündbar.

Hearing zur Novellierung des HUG

Zu einem Hearing über den Novellierungsentwurf zum Hessischen Universitätsgesetz, den die Landtagsfraktionen der SPD und der FDP vorgelegt haben, hatte der Kulturpolitische Landtagsausschuß am 2. Mai eingeladen. Die hessischen Universitäten waren vertreten durch die Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Kanzler. Als weitere Sachverständige wurden Vertreter der

Die hessischen Universitätspräsidenten hatten vorab über bestimmte Punkte übereinstimmende Auffassungen erzielt, die vom Präsidenten der Universität Gießen, Prof. Dr. Meimberg, vorgetragen wurden. Seine Ausführungen in Auszügen:

„Punkt 1: Wir sind der Auffassung, daß die Neuregelung in § 9 Abs. 3 Satz 1 bezüglich der Öffentlichkeit in einem Punkt bedenklich ist, nämlich in dem, daß für alle Gremien die Öffentlichkeit in besonderen Fällen ausgeschlossen werden kann, nicht aber für den Konvent. Unsere Auffassung geht dahin, daß man auch für den Konvent diese Möglichkeit schaffen sollte. Es gibt bekanntlich im Konvent einige Funktionen, die unbedingt durchgeführt werden müssen und von deren Durchführung der Fortbestand und die Arbeitsfähigkeit der Universität abhängen. Ich erinnere hier an die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten — das sind wohl die beiden wichtigsten Punkte —, die notfalls, in Ausnahmefällen, auch eine Ausschließung der Öffentlichkeit bedingen, wenn ein ordnungsgemäßes Abhalten der Sitzung sonst nicht möglich ist.

Punkt 2: Das ist die Frage des Vizepräsidenten. Ich will mich nicht näher äußern über die Frage der Organisationsstruktur der Universitätsspitze oder der zentralen Ebene. Ich persönlich glaube, daß hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und daß hier sicherlich in absehbarer Zeit weitere Verbesserungen notwendig sind, um eine rationellere Durchführung der Aufgaben zu gewährleisten. Nun sieht das Gesetz vor, daß ein zweiter Vizepräsident gewählt werden kann. Ein solcher Vizepräsident kann nach unserer Auffassung nur sinnvolle Arbeit leisten — wir begrüßen an sich die Möglichkeit —, wenn der Präsident die Möglichkeit hat, den Vizepräsidenten vorzuschlagen. Wir haben daher folgende Formulierung für § 12 Abs. 1 Satz 2 vorzuschlagen:

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Konvent einen zweiten Vizepräsidenten wählen. Der Präsident hat für die Wahl dieses Vizepräsidenten ein Vorschlagsrecht.

Drittens schlagen wir vor, § 22 Abs. 4

(4) Die Fachbereiche können im Einvernehmen mit der zuständigen Studienreformkommission und mit dem Kultusminister besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen, ersatzlos zu streichen. Es ist wohl einzusehen, daß dieser Paragraph, dieses Eingreifen aus anderen Bereichen in die Aufgabenstellung von Fachbereichen über die zentralen Organe der Universität hinweg nicht nur systemfremd ist, sondern unter Umständen erhebliche Störungen in der Selbstverwaltung der Universität zur Folge haben kann. Wir sehen nicht ein, warum solche Zugriffsmöglichkeiten unter Umgehung der demokratisch gewählten Organe der Universität überhaupt geschaffen werden sollten. Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Frage wirklich ernst zu nehmen ist. Man darf die demokratische Struktur der Universität nicht aushöhlen, indem alle möglichen Umgehungen geschaffen

werden, es sei denn, daß unsere sehr differenzierte, sehr umfangreiche und sehr belastende Arbeit in unseren kollegialen, demokratisch gewählten Organen letztlich zu einer Farce werden soll, wodurch die Lust zur Mitarbeit immer geringer würde. Ich glaube, wir verstehen alle die Demokratisierung der Universität nicht als eine Spielweise, auf der Demokratie sozusagen nur formal geübt werden soll.

Der vierte Punkt ist ein sehr ernster Punkt, nämlich die Wahl des Dekans in den Fachbereichsrat. Die jetzige Regelung sieht in § 23 Abs. 2 vor, daß der Dekan von Mitgliedern des Fachbereichsrats aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs gewählt wird und daß im Fall einer Wahl die sieben übrigen Professoren, die vorgesehen sind von insgesamt zehn, von den Professoren selbst gewählt werden. Im Fall einer Wahl eines der sieben soll auf der Liste, von der der gewählte Dekan kommt, ein Mitglied nachrücken. Das bedeutet, daß eine Verschiebung in der Listenstruktur des Fachbereichsrats erfolgt. Ganz abgesehen davon, daß es unmöglich ist, daß eine Gruppe, nämlich die der Professoren, nicht die freie Wahl für alle zehn Professoren hat, die letztlich nach dem Proporz gegenüber den übrigen Gruppen erforderlich sind, um dem Karlsruher Urteil gerecht zu werden, daß also der Gruppe die Wahl von drei dieser Mitglieder vorenthalten wird, ist wohl ohne weiteres einzusehen, daß so etwas auch rechtlich nicht standhalten kann.

Wir haben uns daher recht eingehend darüber beraten, wie man dieses Problem lösen könne. Unser Vorschlag, auf den wir uns geeinigt haben, lautet wie folgt: § 23 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

(2) Der Dekan wird aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren vom Fachbereichsrat für mindestens ein Jahr gewählt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können vom dritten Wahlgang an auch andere Professoren des Fachbereichs gewählt werden.

Zu der Frage des Fachbereichsrats ist ein weiterer Vorschlag auf Anregung der Universität Frankfurt gemacht worden, dem wir uns alle angeschlossen haben, daß nämlich die Grenze der Fachbereiche, die einen Fachbereichsrat wählen, nicht bei zehn Professoren liegt, sondern auf 15 heraufgesetzt wird. Die Begründung ist die, daß man nicht davon ausgehen kann, daß, wenn zehn oder auch elf oder zwölf Professoren da sind, dann alle Stellen besetzt sind; es gibt Urlaub und nicht besetzte Stellen, so daß es praktisch schwerfallen wird, bei beispielsweise elf Professoren die im Gesetz vorgeschriebenen zehn Professoren als Mitglieder des Fachbereichsrats tatsächlich zu wählen. Deswegen wird vorgeschlagen, die Schwelle auf 15 Professorenstellen heraufzusetzen. Damit hätte man die Sicherheit, daß tatsächlich auch ein Fachbereichsrat voll funktionsfähig gewählt werden kann, wie es das Gesetz vorsieht.

Der fünfte Punkt ist nur eine Bemerkung; hierzu haben wir keinen Formulierungsvorschlag. Es ist nur der Hinweis, daß der Gesetzentwurf keine

Hessischen Professorenkonferenz, des Landesbundes Hessen im Deutschen Beamtenbund, des Landesbezirks Hessen im Deutschen Gewerkschaftsbund und von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gruppen der Assistenzprofessoren, der wissenschaftlichen und der weiteren Bediensteten sowie der Landes-Asten-Konferenz gehört.

Regelung enthält zur Gewährleistung der nach dem Karlsruher Urteil erforderlichen Hochschullehrermehrheit in den Entscheidungsgremien des Fachbereichs und der Betriebs-einheiten. Es geht also um die Frage, was passiert, wenn die entsprechende Zahl nicht vorhanden ist, sei es, daß die im Urlaub sind oder die Stellen nicht besetzt sind.

Punkt 6 bezieht sich auf § 25 a Abs. 3. Hier ist wiederum ein Eingriff von außen, d. h. praktisch durch den Kultusminister, in die Arbeit der Universität vorgesehen, indem durch Rechtsverordnung die Bildung von Studienbereichen ermöglicht wird. Unsere Auffassung ist die, daß dieser § 25 a Abs. 3 gestrichen werden sollte, weil er einerseits systemfremd ist und wir zum zweiten keine Notwendigkeit sehen, auf diese Weise in das Universitätsgefüge einzugreifen. Es kommt hinzu, daß das Gesetz und der Gesetzentwurf sich völlig darüber ausschweigen, was eigentlich unter Studienbereichen zu verstehen ist, wie sie organisatorisch in die Universität einzufügen sind und welche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Verantwortlichkeitsaufbaues hier beachtet werden sollen.

Siebtens möchten wir darauf hinweisen, daß die Übergangsparagraphen nicht ersatzlos gestrichen werden können. Wir brauchen vorerst noch den § 55, bis die entsprechenden Gremien gebildet sind. Auch § 57 Abs. 3 kann nicht einfach ersatzlos gestrichen werden.

Ergänzend zu der Stellungnahme von Prof. Meimberg präzisierter der Präsident der Universität Frankfurt, Prof. Dr. Erhard Kantzenbach einige Punkte:

„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Vorschläge, die ich dem Hohen Haus zu unterbreiten habe, decken sich mit denen, die Herr Meimberg bereits vorgetragen hat. Ich möchte deshalb die Gelegenheit benutzen, einige Punkte, die Herr Meimberg bereits vorgetragen hat, hervorzuheben und zu betonen; ich möchte keine zusätzlichen Punkte in die Debatte einbringen.

Ich möchte zunächst sagen, daß ich die Novellierung des Gesetzes im ganzen außerordentlich begrüße, und zwar insbesondere aus zwei Gründen. Ich halte es für dringend erforderlich, daß von den Fachbereichskonferenzen abgegangen wird und wir die Möglichkeit bekommen, kleinere Gremien, nämlich Fachbereichsräte zu bilden, so wie der Gesetzentwurf es vorsieht. Die Universität Frankfurt hat z. Zt. Fachbereichskonferenzen, die jetzt bis zur Zahl von 100 Mitgliedern gehen und so die Größe des Konvents erreichen. Für die Aufgaben, die für die Fachbereiche vorgesehen sind, sind derartig große Gremien absolut unfähig, diese Aufgaben zu erfüllen.

Ich halte zweitens — und hier unterscheide ich mich in meiner Auffassung von Herrn Zingel — das Abgehen von dem Prinzip der integrierten Wahl bei der Wahl der Ständigen Ausschüsse für außerordentlich günstig. Ich muß sagen, daß die bisherige Fassung des § 19 keine eindeutige Regelung vorsah. Wir haben an der Universität Frankfurt eine Patt-situation im letzten Semester,

bei der letzten Wahl der Ständigen Ausschüsse gehabt. Der Konvent war nicht bereit, die von den Gruppen vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen, und die Gruppen waren nicht bereit, andere Kandidaten vorzuschlagen. Das Gesetz sieht keine Lösungsmöglichkeit für diesen Pattfall vor. Es war einer der heftigsten Konflikte, die in der Universität Frankfurt in jenem Semester damals bestanden haben.

Ich bin prinzipiell der Auffassung und möchte Sie bitten, zwei Prinzipien durchzuhalten bei der Novellierung des Gesetzes, nämlich einmal Gremien zu schaffen, die vergleichbar sind mit der Legislative, und zweitens davon deutlich zu unterscheiden die Exekutive. Ich meine, daß man den Konvent, die Fachbereichsräte und die Ständigen Ausschüsse als legislative Gremien auffassen kann und daß in diese Gremien die Gruppen an der Universität ihre Abgeordneten direkt hineinwählen sollten, ohne daß dabei das Prinzip der integrierten Wahl, wie es bisher im § 19 vorgesehen war, zum Zuge kommt. Ich meine dies deshalb, weil diese Gremien doch geschaffen worden sind, um die unterschiedlichen Auffassungen, die an der Hochschule existieren, dort zu einer sachlichen Austragung zu bringen. Dazu ist es erforderlich, daß alle Gruppen ihre Vertreter direkt selbst hineinwählen und nicht durch das Prinzip integrierter Wahl eine Verschiebung des Repräsentationssystems möglich gemacht wird.

Außerdem stehe ich auf dem Standpunkt, daß die bisherige Fassung des § 19 zu umfangreichen Koalitionsverhandlungen an den Universitäten führte, weil eine Mehrheitskoalition in der Lage ist, mit Hilfe der bisherigen Fassung des § 19 ihre Repräsentation in den Ständigen Ausschüssen zu erhöhen. Ich finde, daß derartig umfangreiche und zeitraubende Koalitionsverhandlungen für eine Universität nicht sachgemäß sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß § 24, wie ihn der Novellierungsentwurf jetzt vorsieht, ein Element der integrierten Wahl insofern enthält, als von den zehn vorgesehenen Professorenvertretern nur sieben von den Professoren selbst gewählt werden, drei aber von dem Fachbereichsrat insgesamt, nämlich der Dekan, der Prodekan und der Prädekan. Diese drei erhalten mit ihrer Wahl zum Prodekan, zum Prädekan und zum Dekan gleichzeitig die Funktion eines Vertreters der Professoren, ohne von den Professoren selbst gewählt worden zu sein. Das ist ein Element der integrierten Wahl, und ich muß deutlich sagen: Ich halte dieses Element im Hinblick auf das Verfassungsgerichtsurteil für nicht verfassungsgemäß, weil nach meiner Auffassung das Verfassungsgerichtsurteil nicht nur sagt, daß eine Mehrheit bzw. 50 Prozent der Stimmen in bestimmten Fragen von Professoren wahrgenommen werden müssen, sondern von gewählten Vertretern der Professoren. Soweit zu den legislativen Gremien. Ich meine, es sollte hier ohne Verfälschung eine direkte Repräsentation der Gruppen erfolgen.

Ich meine ferner, daß der Präsident und der Vizepräsident so etwas wie eine Exekutive

darstellen und darauf geachtet werden sollte, daß dieser enge Kreis, nämlich der Präsident und ein oder zwei Vizepräsidenten, die sehr eng zusammenarbeiten müssen, eine hochschulpolitische Auffassung im Prinzip repräsentiert. Das wird meines Erachtens bei der Novellierungsfassung des § 12 nicht beachtet. Dieser sieht vor, daß ein zweiter Vizepräsident nur gewählt werden kann, wenn eine Satzungsbestimmung eingeführt wird, nach der ein zweiter Vizepräsident geschaffen wird. Das bedeutet für die Schaffung des Amtes eines zweiten Vizepräsidenten, daß eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Wir haben an allen hessischen Universitäten, wenn ich richtig orientiert bin, die Situation, daß wir eine Mehrheit im Konvent haben und eine Minderheit, die Mehrheit aber immer geringer ist als zwei Drittel. Das bedeutet: Es hat die Minderheit in allen Konventen in der Hand, die Wahl eines zweiten Vizepräsidenten zu gestatten oder zu verhindern. Es bedarf keiner großen Phantasie, um sich auszurechnen, welchen Kreis die Minderheit für die Zulassung eines zweiten Vizepräsidenten fordern wird; sie wird nämlich fordern, daß sie selbst diesen Vizepräsidentenposten besetzt oder erheblichen Einfluß auf seine Wahl nehmen kann.

Ich bin der Auffassung, daß es mit dieser Formulierung des § 12 nicht zur Wahl zweiter Vizepräsidenten kommen wird; denn kein Präsident wird einen zweiten Vizepräsidenten haben wollen, wenn in das engste Management-Team einer Universität ein Vertreter einer Minderheit hineinkommt. Das wäre vergleichbar einem Kabinett, in dem die Opposition einen Minister stellt. Ich glaube, das ist kein funktionsfähiges Modell.

Zusammengefaßt bitte ich Sie also, bei den legislativen Körperschaften eine klare Repräsentation der Gruppen einzuführen, ohne ein Element der Verfälschung durch integrierte Wahl, bei dem engsten Management-Team der Universität, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten, aber die Wahl des Vizepräsidenten nicht zu einer Satzungsfrage macht, also keine Zweidrittelmehrheit vorsieht, sondern nur einfache Mehrheit und darüber hinaus dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht gibt, dafür zu sorgen, daß ein Team geschaffen wird, das an der Spitze der Universität mit Exekutivaufgaben eng zusammenarbeiten kann.“

In einem weiteren Beitrag nahm Präsident Kantzenbach zur Zusammensetzung des Fachbereichsrats Stellung:

„Zur Frage der Zusammensetzung des Fachbereichsrats: Ich könnte mir zum einen die Lösung vorstellen, daß der Dekan und der Prodekan und Prädekan aus dem Kreise der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren gewählt wird. Das wäre eine Lösung. Sie würde meines Erachtens nicht so nachteilig sein, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Selbstverständlich könnte ja die Mehrheit des Fachbereichsrats auch aus der Minderheitsliste der Professoren jemanden wählen. Dennoch sehe ich ein, daß hier Bedenken bestehen, weil dann jemand, der nicht von den Professoren gewählt worden ist, überhaupt keine Chance hätte, Dekan zu werden. Ich würde deshalb vorschlagen, daß man eine Lösung vorsieht, wonach der Dekan, wenn er nicht aus dem Kreise der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorenvertreter gewählt wird, dann ohne Stimmrecht dem Fachbereichsrat angehört, so daß das Stimmrecht der Professoren auf die gewählten Vertreter der Professoren beschränkt bleibt.“

Geschäftsordnung des Fb Rechtswissenschaft

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24. April 1974

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft gibt sich die folgende Geschäftsordnung für die Fachbereichskonferenz und den Dekan.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichs und für einen etwa zu bildenden Fachbereichsrat, sofern nicht etwas anderes vorgesehen wird.

(3) Soweit diese Geschäftsordnung zu Einzelfragen keine besondere Regelung enthält, sind die Geschäftsordnung des Konvents und die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in dieser Reihenfolge sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Fachbereichskonferenz

Die Fachbereichskonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung der Dekan oder ein etwa gebildeter Fachbereichsrat zuständig sind.

§ 3 Dekan

(1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs. Er leitet die Sitzungen der Fachbereichskonferenz, der Fachbereichsausschüsse und eines etwa gebildeten Fachbereichsrates, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er regelt die Leitung und Verwaltung der ständigen technischen Betriebseinheiten des Fachbereichs. Er vertritt den Fachbereich nach außen. Er kann die Hilfe seines Amtsvorgängers (Prodekan) und seines Amtsnachfolgers (designierter Dekan) bei der Führung der Amtsgeschäfte in Anspruch nehmen.

(2) Der Dekan kann sich in einzelnen Angelegenheiten oder allgemein für bestimmte Sachgebiete vom Prodekan oder vom designierten Dekan vertreten lassen. Sind der Dekan, der Prodekan oder der designierte Dekan verhindert, werden sie vom jeweiligen letzten nicht verhinderten Amtsvorgänger des Dekans vertreten.

(3) In allen Angelegenheiten von Bedeutung hat der Dekan einen Beschluß der Fachbereichskonferenz herbeizuführen. In unaufschiebbaren Fällen hat er selbst das Erforderliche zu veranlassen. Er muß der Fachbereichskonferenz hierüber berichten.

(4) Die Amtszeit des Dekans beginnt am 1. Oktober; sie dauert ein Jahr. Der Dekan wird mindestens 15 Monate vor seinem Amtsantritt von der Fachbereichskonferenz in geheimer Wahl gewählt. In den 12 Monaten vor dem Beginn seiner Amtszeit ist der Gewählte designierter Dekan, in den auf seine Amtszeit folgenden 12 Monaten Prodekan. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Einberufung der Fachbereichskonferenz

(1) Die erste Fachbereichskonferenz jedes Semesters ist möglichst bald nach Vorlesungsbeginn vom Dekan einzuberufen. Er soll bis zum Beginn eines jeden Semesters einen Terminplan für die ordentlichen Sitzungen des Semesters vorlegen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen sind vom Dekan unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu versenden. In eilbedürftigen Fällen kann der Dekan mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(3) Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder der Fachbereichskonferenz muß der Dekan unverzüglich eine außer-

ordentliche Sitzung einberufen. Besteht in dem Fachbereich ein Fachbereichsrat, so ist auch dieser berechtigt, eine außerordentliche Sitzung zu beantragen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben sowie, ob die Einladung mit normaler oder verkürzter Frist erfolgen soll. Im Fall der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Sitzung von der Fachbereichskonferenz die Eilbedürftigkeit mit der Mehrheit der Anwesenden zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

(4) Während der vorlesungsfreien Zeit soll der Fachbereich nur einberufen werden, wenn die besondere Dringlichkeit der Sache dies erfordert.

(5) Einladungen und Tagesordnung sind während der Einladungsfrist am schwarzen Brett des Dekanats auszuhängen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Dekan aufgestellt und den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz mit der Einladung zugeschickt. Sie soll mindestens die Punkte „Mitteilungen des Dekans“ und „Verschiedenes“ enthalten.

(2) Mitglieder der Fachbereichskonferenz können bis 10 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte einbringen, die dann aufgenommen werden müssen. Auch nach Ablauf dieser Frist können Anträge gestellt werden. Sie sind vom Dekan zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(3) Anstehende Personalentscheidungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

(4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit kann die Fachbereichskonferenz die vom Dekan vorgeschlagene Tagesordnung ändern oder ergänzen. Der Vorsitzende kann einzelne Punkte der Tagesordnung als dringlich bezeichnen und sie vorziehen, falls die Fachbereichskonferenz nicht mit Mehrheit widerspricht.

(5) Die Fachbereichskonferenz hat jederzeit die Möglichkeit, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, sofern sie nicht vom Vorsitzenden als dringlich bezeichnet worden sind.

(6) Eine Sitzung soll in der Regel nicht später als 21:30 Uhr beendet werden. Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann der Vorsitzende einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festlegen und diese bis dahin unterbrechen.

(7) Für die Wiederaufnahme nicht erledigter Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer folgenden Sitzung ist ein erneuter Antrag erforderlich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 24 Abs. 6 HUG).

(2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung gestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der anwesenden Mitglieder der Fachbereichskonferenz festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

(4) Der Vorsitzende kann die

Auszählung auf kurze Zeit aussetzen.

(5) Ergibt die Auszählung eine Beschlussumfähigkeit, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu beenden oder bis zu einer halben Stunde zu unterbrechen. Besteht die Beschlussumfähigkeit nach Wiederaufnahme der Sitzung fort, so stellt der Vorsitzende das Ende der Sitzung fest. Er soll alsbald den Termin für eine außerordentliche Sitzung bekanntgeben.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen der Fachbereichskonferenzen können auch Mitglieder oder Angehörige der Universität, die nicht Mitglieder dieses Organs sind, als Zuhörer teilnehmen (§ 9 [1] HUG).

(2) Dieses Recht kann zu Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung durch Konferenzbeschlus für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag wird in geschlossener Sitzung verhandelt.

Sollen in Personalangelegenheiten Gutachten zur persönlichen Qualifikation einzelner Bewerber verlesen oder die persönlichen Verhältnisse eines Bewerbers erörtert werden, so sind diese Punkte in geschlossener Sitzung zu verhandeln.

(3) Der Vorsitzende übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

§ 8 Einladung weiterer Personen

(1) Soweit Angelegenheiten von Untereinheiten des Fachbereichs beraten werden sollen, sind deren Leiter einzuladen.

(2) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können der Dekan sowie die in der Fachbereichskonferenz vertretenen Gruppen andere Personen einladen, wenn deren Anwesenheit sachdienlich erscheint.

§ 9 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung der Fachbereichskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen, das möglichst bis zur nächsten ordentlichen Sitzung an alle Mitglieder zu verschicken ist. Dieses Protokoll muß den Wortlaut der Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken.

(2) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern der Fachbereichskonferenz, die während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden, sind mit dem Protokoll aufzubewahren. Soweit solche Erklärungen wegen ihres Umfangs nicht protokolliert werden können oder soweit sie später abgegeben werden, sind sie zu den Akten zu nehmen und zusammen mit den Protokollen aufzubewahren.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Mitglieder der Fachbereichskonferenz es binnen 14 Tagen seit der Versendung nicht schriftlich bei dem Dekan beanstanden haben. Bei Beanstandungen entscheidet der Dekan mit dem Prodekan und dem designierten Dekan, ob das Protokoll berichtigt wird, Berichtigungen und verworfene Beanstandungen sind den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen und dem nächsten Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Der Dekan ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.

(3) Die Fachbereichskonferenz

kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, bestimmten anwesenden Mitgliedern der Universität oder geladenen Gästen (§ 8) zu einem Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen. Eines Beschlusses bedarf es nicht, wenn mindestens 10 Mitglieder der Fachbereichskonferenz einen solchen Antrag vor Eröffnung der Sitzung bei dem Dekan gestellt haben.

(4) Die Fachbereichskonferenz kann für einzelne Tagesordnungspunkte Redezeitbeschränkungen, den Schluß der Debatte oder die Schließung der Rednerliste beschließen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge und Reden zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) Anträge und Reden zur Geschäftsordnung können sich lediglich beziehen auf:

Vorschläge zur Verfahrensweise
Ausschluß der Öffentlichkeit
Antrag auf Nichtbefassung
Überweisung an eine Kommission

Beschränkung der Redezeit
Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Dauer
Feststellung, Schluß- und Wiedereröffnung der Rednerliste
Schluß der Debatte

Änderung der Reihenfolge oder Vertagung von Tagesordnungspunkten
Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Frage des Dekans kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.

§ 12 Mehrfachlesungen

(1) Vorlagen, die die Satzung, die Geschäftsordnung und die akademischen Prüfungsordnungen i. S. v. § 22 Abs. 2 HUG betreffen, werden in Mehrfachlesungen beraten. Dasselbe gilt für andere wichtige Vorlagen, sofern der Dekan oder mindestens 10 Mitglieder der Fachbereichskonferenz es verlangen.

(2) Es sind zwei Lesungen erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen muß.

(3) Die Vorlagen sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Fachbereichskonferenz, in der sie behandelt werden sollen, an die Mitglieder der Fachbereichskonferenz abgesandt werden. Änderungsanträge für die abschließende Lesung sollen an die Mitglieder mindestens 7 Tage vor dieser Lesung abgesandt werden.

Anträge zur Abänderung rechtzeitig eingegangener Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

§ 13 Abstimmungen (außer Wahlen)

(1) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder der Fachbereichskonferenz und der Präsident.

(2) Auf Verlangen des Dekans sind die Anträge schriftlich einzureichen.

(3) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrags wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene (Haupt-)Anträge vor, soll über den jeweils weitestgehenden zuerst abgestimmt werden. Im

Zweifelsfall entscheidet die Fachbereichskonferenz.

(4) Die Abstimmung erfolgt bei Geschäftsordnungsanträgen stets, sonst in der Regel offen, das heißt durch Handzeichen. Bei Personalentscheidungen – insbesondere Berufungen und Habilitationen – muß jedoch geheim, das heißt mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds der Fachbereichskonferenz ist geheim abzustimmen. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der namentlichen offenen Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit das Gesetz, die Satzung der Universität oder die des Fachbereichs nichts anderes bestimmen, das heißt die Zahl der Ja-Stimmen muß die der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen übersteigen (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 2 HUG). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, ist namentlich – offen oder geheim – abzustimmen.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen müssen in der Einladung zur Sitzung angekündigt und ihrem Gegenstand nach bezeichnet werden. Dies gilt nicht für Nachwahlen, sofern bestimmt ist, daß der zu wählende Nachfolger von den Mitgliedern derjenigen Liste oder Listenverbindung vorgeschlagen wird, die auch den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur eine Liste vorgelegt, oder ist nur eine Person zu wählen, findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt.

(3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, das heißt mit verdeckten Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied der Fachbereichskonferenz widerspricht, kann auch durch Zuruf gewählt werden.

(4) Das Ergebnis jeder Wahl wird von mindestens 2 Mitgliedern der Fachbereichskonferenz ermittelt und vom Dekan verkündet.

(5) Wird das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Regelung des § 13 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 15 Befangenheit

(1) Mitglieder der Fachbereichskonferenz und andere Personen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Habilitation, Promotion, Prüfung und Ehrung nicht anwesend sein, sofern sie selbst, ein naher Angehöriger oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person davon betroffen sind (Befangenheit).

(2) Die Entscheidung, ob eine Befangenheit nach Abs. 1 vorliegt, trifft die Fachbereichskonferenz oder das sonst mit der Sache befaßte Kollegialorgan (Ausschuß und Kommission) in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie bei Abstimmungen und Wahlen sind die nach Abs. 1 für den betreffenden Punkt der Tagesord-

(Fortsetzung Seite 5)

Zur Novellierung des HUG

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen des Sozialistischen Hochschulbundes (SHB), der Jungsozialisten in den Bezirken Hessen-Süd und -Nord, Bezirksvorstände Hessen-Süd und Hessen-Nord und der Juso-Hochschulgruppen zur Novellierung des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG)

Der vorliegende Referentenentwurf zur Novellierung des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) bestätigt die Bedenken, die SHB und Jungsozialisten seit Monaten gegen eine Novellierung des HUG vorgebracht haben. Die vorgesehene Novellierung baut die vorhandenen Mitbestimmungsrechte nicht aus, sondern beendet sie mit dem HUG von 1970 eingeleiteten Demokratisierungsprozess und nimmt dessen Ergebnisse in wichtigen Punkten zurück.

Die jetzt geplante Novellierung des HUG nimmt das Anti-Mitbestimmungsrecht des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 73 zum Vorwand, die begrüßenswerten Ansätze des HUG zur Demokratisierung der Hochschule zurückzunehmen. Die geplante Novellierung schöpft nicht einmal jene Möglichkeiten voll aus, die das konservative Urteil des BVG noch einräumt. Damit greifen die sozialdemokratischen Minister der hessischen Landesregierung und die SPD-Landtagsfraktion Vorstellungen auf, die sonst von der CDU/CSU und dem Bund Freiheit der Wissenschaft (BuF) vertreten werden. Es ist kein Zufall, daß die FDP als Regierungspartei diese Vorstellungen zu übernehmen bereit ist. Um so unverständlicher ist es, daß die SPD sich dem Druck der FDP beugt und diese Vorstellungen in ein neues Universitätsgesetz übernehmen will.

Die Regelungen der jetzt vorgesehenen Novellierung des HUG beschränkt die Wirkungsmöglichkeiten gerade jener Gruppen im Universitätsbereich, die sich bislang am stärksten für die Demokratisierung der Hochschule eingesetzt haben und ihre wissenschaftliche Arbeit bewußt an den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung orientieren. Sie stärken die Stellung der Ordinarien, erweitern die Kompetenzen von Präsident und Dekanen, räumen staatlichen Instanzen weitgehende Rechte ein und lassen es zu, daß überlebte Universitätsstrukturen — wie die Institute — wiederhergestellt werden. Deshalb fordern SHB, Jungsozialisten und Juso-Hochschulgruppen im einzelnen:

1 Staatliche Instanzen dürfen keine Fachaufsicht über die Universitäten erhalten. Die Paragraphen 1 und 2 der vorgesehenen Neufassung beschneiden das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule zugunsten direkter staatlicher Einflüsse auf den Lehr- und Forschungsbetrieb.

2 Die Präzisionsbürokratie von Fachbereichsverwaltung dürfen keine erweiterten Rechte gegenüber den Legislativorganen der Universität erhalten. Die Paragraphen 10 und 23 der Neufassung räumen dem Präsidenten und den Dekanen eine „Eilkompetenz“ ein, die gegen mißbräuchliche Verwendung nicht hinlänglich gesichert ist.

3 Alle politischen Entscheidungsbefugnisse müssen bei durch Wahlen legitimierten Funktionsträgern verbleiben. Entgegen der vorgesehenen Fassung des Paragraphen 12 darf der Kanzler der Universität kein politisches Vertretungsrecht erhalten. Die Uni-

versitätsspitze muß in ihrer Gesamtheit gewählt und rechenenschaftspflichtig sein.

4 Die Gruppe der Hochschullehrer darf keine politischen Sonderrechte erhalten. Die 1970 im HUG festgelegten Paritäten in den Entscheidungsgremien dürfen nicht ohne zwingende Notwendigkeit zugunsten der Professoren verändert werden.

5 Durch die Novellierung darf die Einrichtung von übergreifenden „Instituten“ nicht zwingend vorgeschrieben werden. Falls „Betriebsseinheiten“ eingerichtet werden, muß das Gesetz ihre Kontrolle durch die Selbstverwaltungsgremien sicherstellen.

6 Die Novellierung des HUG darf auch partiell keine erneute Hierarchisierung der Personalstruktur zulassen. Insbesondere darf das HUG die Tutoren nicht einzelnen Hochschullehrern unterstellen und von ihnen abhängig machen. Tutoren sollen auf das demokratisch in den Selbstverwaltungsgremien entwickelte Studienprogramm verpflichtet werden.

7 Der SHB, die Jungsozialisten und die Juso-Hochschulgruppen fordern die drittelparitätische Mitbestimmung der drei an der Universität tätigen Gruppen: der Arbeitnehmer mit und der Arbeitnehmer ohne Lehrauftrag und der Studenten.

8 Eine Novellierung des HUG darf keinesfalls die Kompetenz des Konvents als dem höchsten Beschlussorgan der Universität schmälern. Eine Kompetenzverlagerung an die Ständigen Ausschüsse würde die Mitbestimmungsrechte für die Gruppe der Professoren multiplizieren.

9 Das im HUG festgelegte Wahlverfahren für die Ständigen Ausschüsse durch den Konvent ist beizubehalten. Die durch die Novellierung vorgesehene Änderung würde ein ständiges Wahlverfahren einführen und eine politische Willensbildung über die Gruppen hinweg unmöglich machen.

10 Die Novellierung des HUG darf keinesfalls dazu führen, daß der Fachbereich Humanmedizin aus der Universität ausgelagert wird und Entscheidungen in seinem Bereich den hierfür legitimierten Organen entzogen werden.

Der SHB, die Jungsozialisten und die Juso-Hochschulgruppen begrüßen ausdrücklich die Stellungnahme, die der Landesbezirk Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur beabsichtigten Novellierung abgegeben hat. Sie stellen mit Befremden fest, daß die jetzt vorliegenden Pläne weder diese Stellungnahme noch die Grundsätze, die der DGB in seinen „23 Thesen zur Hochschulpolitik“ aufgestellt hat, berücksichtigen. Sie fordern die sozialdemokratischen Mitglieder der hessischen Landesregierung und die Landtagsabgeordneten der SPD auf, sich durch den Druck der FDP nicht erneut in einen Widerspruch zu gewerkschaftlichen Forderungen treiben zu lassen. SHB, Jungsozialisten und Juso-Hochschulgruppen unterstützen insbesondere die folgenden zentralen Forderungen des DGB-Landesbezirks Hessen:

— Stärkung des Konvents als dem zentralen hochschulpolitischen Organ der Universitäten und Einführung der ungeschmälerten Drittelparität;

— Konkretisierung und Einengung der Kompetenzen des Senates;

— Beschleunigte Verwirklichung der bisher nur teilweise durchgeführten Reform der Personalstruktur.

SHB, Jungsozialisten und Juso-Hochschulgruppen lehnen mit dem hessischen DGB-Landesbezirk ab:

— eine Stärkung der Präzisionsbürokratie und eine Ausweitung der Kompetenzen der Dekane;

— einen gesetzlichen Zwang zur Bildung von Betriebseinheiten (Institute);

— eine Auslagerung des Fachbereichs Humanmedizin aus der Universität;

— eine persönliche Zuordnung von Tutoren zu einzelnen Hochschullehrern.

Mit dem DGB erwarten der SHB, die Jungsozialisten und die Juso-Hochschulgruppen, daß die begrüßenswerten Demokratisierungsansätze durch das 1970 verabschiedete Hessische Universitätsgesetz jetzt nicht einem fragwürdigen Koalitionskompromiß geopfert werden. Sie fordern die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung und die sozialdemokratische Landtagsfraktion auf, die Zielvorstellung einer demokratischen Hochschule nicht an eine technokratische Scheinargumentation und angebliche Sachzwänge zu verraten und sich dem stärker werdenden Druck von Kapitalinteressen im Ausbildungsbereich entschieden zu widersetzen. Sie erwarten von der SPD, daß sie sich nicht von den gegenwärtigen Law-and-Order-Parolen der bildungspolitischen Nachhut in CDU und Arbeitgeberorganisationen beeindrucken läßt und voll zu ihren Grundsätzen steht. Sie fordern die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten auf, keiner Novellierung des HUG zuzustimmen, die den Forderungen der sozialdemokratischen Hochschulangehörigen und des DGB widerspricht.

Walter Knepel
SHB — Uni Frankfurt

Wie hätten Sie es gern?

Antiautoritär, repressionsarm, lustbetont?

Wir haben ab 1. September 1974 Plätze frei für Kinder von drei bis sechs Jahren (besonders für 4jährige). Unsere Erziehungsprinzipien sind:

- ein aktives Verhältnis zur Umwelt
- ein solidarisches Verhältnis zueinander
- eine kollektive Durchsetzung der Interessen.

Wir erwarten von den Eltern, daß sie in Konfliktfällen versuchen, auch den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Wir wollen auftretende Konflikte gemeinsam mit den Kindern lösen, nicht gegen sie.

Unsere Öffnungszeiten ist ab 1. September 1974 von 7.30 bis 16 Uhr. Anmeldeformulare können Sie im Studentenhaus, Zimmer 108, oder telefonisch (7 98 - 30 00) anfordern.

Kindertagesstätte bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Kurz notiert

Kiel — Die Rektoren der schleswig-holsteinischen Hochschulen haben eine Landesrektorenkonferenz gegründet. Wie die Pressestelle der Universität Kiel mitteilte, hat die Konferenz ihre Satzung verabschiedet und einstimmig den Rektor der Kieler Universität, Prof. Dr. Wilhelm Kewenig, für die erste Amtsperiode von fünf Jahren zu ihrem Vorsitzenden bestimmt.

Heidelberg — Die Zahl der Personalstellen an der Universität Heidelberg hat sich von 1960 bis 1974 fast verdreifacht. Wie aus dem am 14. Mai veröffentlichten Rechenschaftsbericht des Rektors hervorgeht, verfügt die Hochschule derzeit über 2444 Personalstellen gegenüber 861 im Jahre 1960. In diesen Zahlen sind die in den Kliniken Beschäftigten nicht enthalten. Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren hat sich von 124 auf 242 fast verdoppelt, der „sonstige wissenschaftliche Dienst“ auf 990 erhöht und damit verdreifacht. In den Kliniken stieg die Zahl der im wis-

senchaftlichen Dienst tätigen Personen in dem genannten Zeitraum von 376 auf 883 an.

Ludwigshafen — Die rheinland-pfälzische Landesregierung sieht keinen Bedarf für einen weiteren Ausbau Ludwigshafens als Hochschulstadt. Kultusminister Dr. Bernhard Vogel teilte der Ludwigshafener Stadtverwaltung nach Auskunft von Oberbürgermeister Dr. Werner Ludwig mit, das Land sei mit dem Ausbau der Universitäten in Trier und Kaiserslautern finanziell so angespannt, daß auch aus diesem Grunde ein weiterer Hochschulausbau in Ludwigshafen derzeit nicht zu vertreten sei.

Bayreuth — An der zweiten Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Erlanger Universität in Bayreuth herrschen nach Ansicht des Bezirksverbandes Oberfranken der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft untragbare Studienbedingungen. Die GEW erklärte, daß von 14 Lehrstühlen sechs an der Fakultät nicht besetzt seien.

Geschäftsordnung des Fb 1

(Fortsetzung von Seite 4)

nung Befangenen nicht als Mitglieder des Gremiums und nicht als Anwesende zu berücksichtigen.

§ 16 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Beratung von Lehr- und Studienangelegenheiten, Forschungsangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten werden Fachbereichsausschüsse gebildet. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse richtet sich nach § 25 Abs. 2 HUG. Die Fachbereichskonferenz kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse nach § 25 HUG werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein ständiger Stellvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.

(3) Die Fachbereichskonferenz kann für bestimmte, auf Dauer wahrzunehmende Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen, insbesondere einen Bibliotheksausschuß. Zur Vorbereitung von Beschlüssen und für andere zeitlich begrenzte Aufgaben kann die Fachbereichskonferenz Kommissionen einsetzen. Dabei sind Aufgaben,

Zusammensetzung, Verfahrensweise der Kommission und eine eventuelle Befristung ihrer Tätigkeit zu bestimmen.

(4) An Ausschüssen nach § 25 Abs. 3 HUG und an Kommissionen sind alle Gruppen angemessen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so richtet sich die Zusammensetzung nach dem in § 24 Abs. 2 HUG angegebenen Verhältnis. In diesem Fall richtet sich die Wahl nach Abs. 2. Auch solche Mitglieder des Fachbereichs, die nicht Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind, können in einen Ausschuss oder in eine Kommission gewählt werden. Angehörige des Fachbereichs können Kommissionsmitglieder sein.

(5) Der Dekan ist Vorsitzender der Ausschüsse nach § 25 Abs. 2 HUG. Soweit bei der Bildung von weiteren Ausschüssen und von Kommissionen nichts anderes bestimmt wird, ist der Dekan Vorsitzender.

(6) Die Ausschüsse und Kommissionen haben über ihre Sitzungen Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie haben mindestens einmal im Jahr dem Dekan oder auf deren Wunsch der Fachbereichskonferenz über ihre Tätigkeit zu berichten.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Zusammenarbeit verschiedener Ausschüsse und Kommis-

sionen des Fachbereichs wird durch den Dekan koordiniert.

§ 17 Auslegung und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten, entscheidet der Dekan. Gegen die Entscheidung des Dekans kann die Fachbereichskonferenz angerufen werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können nur durch einen Beschluß der Fachbereichskonferenz geändert werden, der den Wortlaut der Geschäftsordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung muß nach ihrer Verabschiedung im Uni-Report veröffentlicht werden. Im Dekanat und im Juristischen Seminar muß mindestens 1 Exemplar zur Einsichtnahme ausliegen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

* Soweit § 3 Abs. 4 die Amtszeit des Dekans regelt, hat er Satzungsqualität. Er bedarf daher nach § 18 Abs. 2 b HUG der Zustimmung des Ständigen Ausschusses II. Die Regelung kann jedoch schon jetzt angewendet werden, da mit ihr lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Mindestamtszeit gewählt wurde.

Für die **Abteilung Rechtsmedizin II im Klinikum** der Universität Frankfurt am Main wird eine **PHONOTYPISTIN**

gesucht. Vergütung nach BAT VII, übliche Zulagen sowie Vorteile des öffentlichen Dienstes. Die Stellung kann sofort besetzt werden. Bewerbung erbeten an: Prof. Dr. K. Luff, Abteilung Rechtsmedizin II, 6 Frankfurt/Main, Kennedyallee 104, Tel. 63 01-75 62 (64)

In der **Abteilung für Molekularbiologie des Zentrums für Biologische Chemie** der Universität ist ab 1. Juni 1974 die Stelle einer

TECHNISCHEN ASSISTENTIN (BAT Vb)

zu besetzen. Die Tätigkeit umfaßt die Reinigung und Charakterisierung der Enzyme und Makromoleküle aus Human- und tierischen Tumoren. Bewerbungen werden erbeten an Herrn Prof. Dr. P. Chandra, 6 Frankfurt 70, Theodor-Stern-Kai 7.

Bei der **Kasse** der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist eine Stelle als

SACHBEARBEITER

bei der Vergütungs- und Lohnstelle zu besetzen. Erwünscht sind Grundkenntnisse im Lohnsteuer- und Sozialversicherungswesen sowie in der Abrechnung über EDV (keine Bedingung). Einarbeitung wird geboten. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach BAT Vc, sonst Eingangsgruppe BAT Vlb. Bewerbungen werden erbeten an die Universitätskasse 6 Frankfurt am Main — Senckenberganlage 31, Anruf: Telefon 06 11/7 98 - 22 71 oder 35 44.

Das **Institut für Angewandte Physik** der Universität sucht für abwechslungsreiche, interessante Verwaltungs- und Schreibtätigkeit eine

SEKRETÄRIN

mit guten Schreibmaschinen- und Stenokenntnissen. Sicherer Arbeitsplatz (auch Teilzeitbeschäftigung möglich) mit Vergütung nach BAT VII und den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen bei Herrn Prof. Wolf, Tel. 798-23 90 oder 798-23 85.

Englisches Seminar sucht ab 1. Juli 1974 unabhängige und selbständige

SEKRETÄRIN

mit Organisationstalent und einigen Englischkenntnissen; Vergütung nach BAT VIIb. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Englische Seminar (Geschäftsführung), 6 Frankfurt am Main, Kettenhofweg 130, Tel.: 798/21 59.

Wir suchen für unsere neue Schwesternschule und Vorschule (200 Ausbildungsplätze) eine

HAUSWIRTSCHAFTSLEITERIN

Die Stelle ist nach BAT VI b bewertet. Es wird beamtenähnliche Versorgung gewährt. Zum Arbeitsteam der Schule gehören Unterrichtsschwestern und Hauspersonal. Anfragen erbitten wir telefonisch unter der Nr. 63 01-53 89 (Durchwahl). Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität 6 Frankfurt am Main 70, Theodor-Stern-Kai 7 Krankenpflegeschule (Haus 60)

Im **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** ist im Seminar für Währungspolitik zum 1. Juli 1974 die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

zu besetzen. Bewerbungen werden erbeten an das obengenannte Seminar, Universitäts-Hauptgebäude, Zimmer 514.

Im **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** sind am **Seminar für Bankbetriebslehre** ab sofort 2 Stellen für

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen. Aufgabengebiet: Betreuung der Bibliothek bzw. der Zeitschriftensammlung des Seminars (je 30 Stunden monatlich). Bewerbungen sind bis zum 10. 6. 1974 an das Seminar für Bankbetriebslehre, Mertonstraße 17, Zimmer 612-617 zu richten.

Im **Fachbereich 2 — Professur für Didaktik der Wirtschaftswissenschaften** — ist die Stelle einer

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT

OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen mit dem Aufgabengebiet: Hilfsarbeiten in Lehre und Forschung und in der Seminarverwaltung (Stunden: 40 monatlich). Bewerbungen bis spätestens 28. Juni 1974 an die Professur für Didaktik der Wirtschaftswissenschaften, 6000 Frankfurt/Main, Mertonstraße 17.

Im **Institut für Pharmazeutische Chemie** ist zum 15. 6. 1974 die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN (BAT II a)

gemäß § 45 HUG (70) neu zu besetzen. Arbeitsgebiet: Praktikum Pharmazeutische Chemie II Teil A: Biochemie und Klinische Chemie Die Bewerber sollten das Pharmazeutische Staatsexamen abgelegt haben. Bereits gewonnene Unterrichtserfahrungen würden nützlich sein. Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum 14. 6. 1974 im Sekretariat des Instituts für Pharmazeutische Chemie einzureichen.

Im **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** ist am **Seminar für Bankbetriebslehre** zum 1. Juli 1974 die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN (BAT IIa)

nach § 45 HUG zu besetzen. Vom Bewerber wird erwartet, daß er Aufgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre übernimmt. Gute theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Bankbetriebslehre sind erwünscht. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 10. Juni 1974 an das Seminar für Bankbetriebslehre, Mertonstraße 17, Raum 617, zu richten.

Im **Fachbereich Geschichtswissenschaften (FB 8) — Seminar für Didaktik der Geschichte** sind fünf Stellen für

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

OHNE ABSCHLUSS

zum Wintersemester zu besetzen.
1. Aufgabengebiet: Unterstützende Tätigkeiten in der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen (30 Stunden monatlich).
2. Aufgabengebiet: Unterstützung in der Forschung und in Amts- und Dienstgeschäften (30 Stunden monatlich).
3. Aufgabengebiet: Unterstützung bei der Vorbereitung der Lehre und Forschung insbesondere der Veranstaltungen, Bibliothekshilfe (30 Stunden monatlich).
4. Aufgabengebiet: Unterstützung in der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und in Amts- und Dienstgeschäften (30 Stunden monatlich).
5. Aufgabengebiet: Allgemeine Seminartätigkeiten, Vervielfältigungen, Hilfe im Sekretariat, Bibliothekshilfe (30 Stunden monatlich).
Bewerbungen sind zu richten an das Seminar für Didaktik der Geschichte, Friedrichstraße 47, Geschäftsstelle.

Das **Institut für Angewandte Physik** der Universität Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 2-4, Tel. 798-34 89, sucht eine

VERWALTUNGANGESTELLTE

Erwartet wird selbständige und verantwortungsvolle Mitarbeit an Aufgaben der Organisation und Verwaltung innerhalb des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetriebes, die Durchführung laufender Abrechnungen und Kontenüberwachung für Forschungsvorhaben sowie die Erledigung wissenschaftlicher Korrespondenz mit dem In- und Ausland. Vorausgesetzt werden Fachkenntnisse und Erfahrung in Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, Schreibmaschinen- und Stenokenntnisse, Verhandlungsgeschick und nach Möglichkeit Kenntnisse der englischen Sprache. Die Vergütung erfolgt nach BAT Vc — in der Probezeit nach BAT VIIb — mit den üblichen Vergünstigungen des öffentlichen Dienstes. Bewerbungen werden an das Institut erbeten.

Im **Fachbereich Humanmedizin** ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

für die Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende der Abteilung für Psychotherapie und Psychosomatik des Zentrums der Psychiatrie zu besetzen. Die Stelle soll mit einem Arzt oder Diplom-Psychologen besetzt werden. Voraussetzung für den Arzt ist eine psychiatrische Vorbildung, für den Psychologen Erfahrungen in klinischer Psychologie; erwünscht sind psychotherapeutische/psychoanalytische Kenntnisse. Die Tätigkeit umfaßt die Erstdiagnostik, Beratung und Therapie bei Studenten, sowie die Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten. Außer der Vergütung (Vergütungsgruppe II a BAT) werden zahlreiche soziale Vergünstigungen, wie verbilligter Mittagstisch, Beihilfen im Krankheitsfalle, Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag, tarifvertragliche Zulage (monatlich 100 DM) und die sonstigen, im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen, gewährt. Bewerbungen werden mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an den Leiter der Abteilung für Psychotherapie und Psychosomatik des Zentrums der Psychiatrie, Herrn Prof. Dr. S. Mentzos, 6000 Frankfurt a. M. 71, Heinrich-Hoffmann-Str. 10, (Telefon bei Durchwahl 06 11/63 01-50 41).

Im **Fachbereich Geschichtswissenschaften** der Universität Frankfurt ist an der wissenschaftlichen Betriebs-einheit „Historisches Seminar“ zum 1. 10. 1974 auf die Dauer von zwei Jahren die Stelle eines

WISS. BEDIENSTETEN

BAT II a nach § 45 HUG zu besetzen. Bewerber sollten ein sehr gutes Examen in Geschichte abgelegt haben und besondere Kenntnisse in der Zeitgeschichte und der anglo-amerikanischen Geschichte besitzen. Bewerbungen sind zu richten an den geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars.

Das **Institut für Kernphysik**, 6 Frankfurt 80, August-Euler-Str. 6, eine ständige wissenschaftliche Betriebs-einheit des Fachbereichs Physik der J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, sucht

SEKRETÄRIN

mit Englischkenntnis: BAT VI, falls zwei Sprachen: BAT Vc möglich, für Prof. Bethge, Lehrstuhl Kernphysik II. Es handelt sich um eine neue Planstelle, die Ihnen Gelegenheit zur Eigeninitiative gibt. Sie sollten auch die Herstellung der Veröffentlichungen des Instituts übernehmen. Tel. 7 98-42 44, Latka

Am **Pharmakognostischen Institut** ist sofort die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS (BAT II a)

zu besetzen. Aufgabengebiete: Mitarbeit in der Lehre (vor allem im Rahmen der Praktika Pharmazeutische Biologie II und III), in der Forschung und bei der Institutsverwaltung. Einstellungsvoraussetzungen: Der Bewerber muß Apotheker sein und die Absicht haben, über ein Spezialproblem der Pharmazeutischen Biologie wissenschaftlich zu arbeiten. In betracht kommen Bewerber, die bereits auf den genannten Gebieten tätig waren oder ihr Interesse an dem Fach durch überdurchschnittliche Leistungen während ihrer Ausbildung belegen können. Schriftliche Bewerbungen sind baldmöglichst zu richten an Prof. Dr. Georg Schneider, Pharmakognostisches Institut.

Das **Institut für Kernphysik**, 6 Frankfurt 80, August-Euler-Str. 6, eine ständige wissenschaftliche Betriebs-einheit des Fachbereichs Physik der J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, sucht

ELEKTROTECHNIKER (BAT VI/Vc)

(oder Elektromaschinenbau-Techniker) zur Mitarbeit in der Betriebsgruppe unserer Teilchenbeschleuniger nebst Zusatzaggregaten (Wartung, Betrieb, Neuinstallation). Tel. 7 98-42 44, Latka

Das **Institut für Kernphysik**, 6 Frankfurt 80, August-Euler-Straße 6, eine ständige wissenschaftliche Betriebs-einheit des Fachbereichs Physik der J. W. Goethe-Universität, Frankfurt/Main, sucht für die Software-Entwicklung einen

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN (BAT)

(Physiker oder Ingenieur oder Mathematiker mit abgeschlossener Hochschulbildung). Das Hauptgebiet der Datenverarbeitung in unserem Institut ist die on-line-Erfassung und -Reduzierung von Experimentdaten. Für diese Aufgaben stehen einige DEC Rechner — vor allem eine PDP 15 — zur Verfügung. Die off-line-Verarbeitung geschieht auf der UNIVAC 1108 des Hochschulrechenzentrums vornehmlich im batch-Betrieb, unterstützt durch ein Terminal im Institut. Die wichtigsten Aufgaben, die unseren neuen Mitarbeiter erwarten, sind: Anpassung des real-time-Betriebssystems der PDP 15 für mehrparametrische Experimente; Erstellung eines Systems für eine Auswerte-Datenstation mit Sichtgerät, Bildwiederholpeicher, Lightpen und Befehlstastatur; Aufbau einer Bibliothek von Auswerteprogrammen; Repräsentation der Softwarebelange des Instituts gegenüber dem Hochschulrechenzentrum und den Organen der Universität; Planung und Beratung für die DV neuer Experimente im Institut und bei GSI. Wir erwarten: Einschlägige Erfahrung mit Prozeßrechnern, selbständige und verantwortliche Tätigkeit, Aufgeschlossenheit für neue Problemstellungen. Wir sichern zu: Zeit und Unterstützung bei der Einarbeitung, kollegiale Zusammenarbeit mit der Hardwaregruppe und den Experimentatoren; Beteiligung an Experimenten und Publikationen, Fortbildungsmöglichkeiten durch Lehrveranstaltungen. Interessenten bitten wir um Rücksprache zur Vereinbarung eines ausführlichen Gesprächs (Tel. 7 98-42 38 Dr. Kessel).

Im **Fachbereich 10** sind folgende Tutorenstellen zu besetzen:

ein studentischer Tutor mit vier Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Proseminar zur Frage der Textsorten, insbesondere der Eigenart poetischer Texte“ von Prof. Dr. K. Hofmann
ein studentischer Tutor mit vier Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Einführung in die Englischlehrerausbildung von Prof. Dr. D. Riemenschneider
ein studentischer Tutor mit vier Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Problems of American Culture and Society from the Revolution to the Civil War“ von Prof. Dr. M. Christadler
ein studentischer Tutor mit vier Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Literatur im Unterricht: J. Conrad: Heart of Darkness“ von Prof. Dr. L. Bredella
ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Einführung in die Linguistik“ von Prof. Dr. L. Lipka
ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Catharsis and Reconciliation in Shakespeare's Comedies“ und „The Reason for the Long Romantic Poem“ von Prof. Dr. H. Viebrock
ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Film und Ideologie“ von Prof. Dr. U. Keller
ein studentischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Lehrveranstaltung „Voices of Dissent: Moderne Protestbewegungen in Amerika“ von Prof. Dr. W. Kühnel
Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1974 an den Dekan des Fachbereichs 10, Neuere Philologien, zu richten.

Am **Seminar für Wirtschafts- und Sozialgeschichte** sind ab 1. 10. 1974 die Stellen für einige

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen zur Auswertung von Archivbeständen und Anfertigung von Transkriptionen. Erforderlich sind: Kenntnis der deutschen Schrift sowie Schreibmaschinenkenntnisse. Bewerbungen sind bis zum 1. 8. 1974 an das obige Seminar, Senckenberg-Anlage 31, Zimmer Nr. 752, zu richten.

Schritt zum Stufenlehrer

Der Beirat für Lehrerausbildung beim Didaktischen Zentrum hat sich in verschiedenen Sitzungen mit aktuellen Fragen der Neuordnung der Studiengänge für die Lehrer beschäftigt. Dabei standen auch Probleme der neuen Prüfungsordnung für die Gesamthochschule Kassel zur Diskussion. Unterdessen hat der Landtag das Hessische Lehramtsgesetz durch den § 16 a ergänzt, der die Stufenlehrausbildung legalisiert und eine entsprechende Prüfungsordnung für die Gesamthochschule Kassel ermöglicht. Es gibt nunmehr Lehramtsbefähigungen für die „Grundstufe“, für die „Mittelstufe“ und für die „Oberstufe“. Diese Lehramter schließen die Unterrichtsberechtigung in den entsprechenden Stufen der herkömmlichen Schulformen ein. Damit ist ein zweiter Schritt zum Stufenlehrer hin erfolgt, nachdem der erste Schritt mit dem § 3 des Lehramtsgesetzes vom 30.5.1969 bereits die Unterrichtsfakultas der schulfachbezogenen Lehramter auf die jeweiligen Stufen aller Schulformen erweitert hatte.

Arbeitsteilung und Kooperation

Die mit dieser Regelung zusammenhängenden lehrerbildungspolitischen Probleme und die bundespolitische Hintergrundsituation sollen hier nicht diskutiert werden. Vielmehr soll die besondere Situation ins Auge gefaßt werden, die dadurch entstanden ist, daß mit den Verordnungen vom 23.3.1974 die Ausbildung der Lehrer für die allgemeinbildenden Schulen nach zwei Gruppen von Prüfungsordnungen erfolgt: auf der einen Seite die herkömmlichen Lehramter für die Schulformen (mit der erwähnten Stufenöffnung), auf der anderen (zunächst auf Kassel beschränkt, „bis zur Neuordnung der Lehrerbildung“, wie es in der neuen Prüfungsordnung heißt) Lehramter für Schulstufen, und zwar für alle Stufen.

Wir befinden uns also in einem Überleitungsstadium, das im Interesse aller so kurz wie möglich gehalten werden sollte, wofür im Hinblick auf die Einigungsaussichten auf der Länderebene die Voraussetzungen nun doch günstiger zu werden scheinen. (Welche „Opfer“ dieser Einigung gebracht werden, steht hier, wie gesagt, nicht zur Diskussion.) Damit nun bei diesem bevorstehenden dritten und entscheidenden Schritt zum Stufenlehrer der Zeitdruck der Verantwortlichen die notwendige Mitbestimmung der Beteiligten nicht verhindert oder beeinträchtigt, müssen alle Institutionen der Lehrerausbildung über Inhalte und Formen und Realisierungsverfahren diskutieren und in kritischer Auseinandersetzung mit den vorgegebenen Regelungen Vorschläge entwickeln. Dabei kann man nicht davon ausgehen, daß zuerst die neuen Studienordnungen erstellt und dann die Prüfungsordnung erlassen werden. Vielmehr kann es sich nur um einen Regelkreis mit partnerschaftlichem Austausch in und zwischen den Hochschulen, dem Ministerium und der Schulpraxis handeln. Den Fachbereichen steht dafür der Beirat für Lehrerausbildung beim Didaktischen Zentrum (DZ) zur Verfügung, in den sie ja ihre ständigen Vertreter entsandt haben. Er hat auch schon in den vergangenen Monaten versucht, einen solchen vor allem der Bestandsaufnahme und ersten Entwicklungsansätzen dienenden

Austausch zu realisieren. Nunmehr fordert die Situation konkrete und gezielte Arbeit. Aktueller Anlaß sind die im Zusammenhang mit der Kasseler Regelung vom Kultusministerium in einem Erlaß festgelegten „Eckdaten“.

Eckdaten des Kultusministers

1 Studiendauer: drei bzw. vier Studienjahre.
2 Jede Lehramtsbefähigung schließt drei „Qualifikationen“ (im Verhältnis 1:1:1) ein: eine in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften („Kernstudium“), zwei in Unterrichtsfächern (bzw. einem Unterrichtsfach und einem Lernbereich der Grundstufe). Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien im Zusammenhang einer Fachqualifikation stehen (im Verhältnis 2:1).

3 18 Semesterwochenstunden (bei einem stufenspezifischen Lehrangebot von 3 Studienjahren) verteilen sich gleichmäßig auf die drei Qualifikationsbereiche.

4 Schulpraktische Studien in jeweils zwei Semesterwochenstunden während der ersten Studienhälfte im Rahmen des „Kernstudiums“, während der zweiten Studienhälfte im Rahmen der Fachstudien.

5 Mindestens 5 Wochen Praktika, bei Teilung 6 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit sind verpflichtend. In Lehrveranstaltungen während der angrenzenden Semester sind die Praktika vorzubereiten und auszuwerten.

6 Die Fachentscheidung sollte am Ende des ersten, die Stufenentscheidung am Ende des zweiten Semesters erfolgen. Diese Daten bilden die Diskussionsgrundlage für die gleichzeitige Entwicklung von Grundzügen der Studienordnungen und Vorlagen zu neuen Prüfungsordnungen, die, wenn die für Kassel gültige Prüfungsordnung vom 22.3.1974 außer Kraft tritt – nach § 8 „spätestens am 31. Juli 1976“ – das Amt des Stufenlehrers allgemein verwirklichen werden.

Arbeitsprogramm

Der Beirat für Lehrerausbildung hat sich in seiner Sitzung am 2.5.1974 unter Vorsitz von Herrn Stoodt mit dieser Situation beschäftigt und das folgende Arbeitsprogramm diskutiert und beschlossen: Die Diskussion zur Neuordnung der Studieninhalte, Organisations- und Verfahrensformen sowie der Prüfungen sollte sowohl auf der Ebene der Fachbereiche als auch in den fachbereichsübergreifenden Gremien in Angriff genommen bzw. konsequent fortgeführt werden. Dabei liegt die Diskussion der fachbereichsübergreifenden Fragen und die Entwicklung von Vorschlägen

a) für allgemeinverbindliche Regelungen beim Beirat für Lehrerausbildung (in seiner doppelten Bindung an Senat und Direktorium des DZ).

b) Die Vorlagen für die Qualifikationsbereiche von Grundausbildung und Fachausbildung sollen die vom Beirat für Lehrerausbildung bereits initiierten und zum Teil existierenden Arbeitsgruppen für Curriculumentwicklung erarbeiten. Unter Bezugnahme auf den KM-Erlass werden folgende Arbeitsgruppen des Beirats gebildet:

Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundausbildung) = Arbeitsgruppe 1,

Fachausbildung im Stufenbezug (einschl. S. II) = Arbeitsgruppe 2,

Primarstufe = Arbeitsgruppe 3. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind jeweils die (von den Fachbereichen nominierten) entsprechenden Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter und Vertreter der Schulpraxis. Dazu sollen weitere von Fachbereichen, zentralen Gremien und der Praxis benannte Experten sowie Angehörige des DZ, besonders aus den Arbeits-

Pipe Tobacco

Tilbury

Der Geheimtip
im guten Fachgeschäft

Gratisproben durch:
Importhaus 83 Landshut, Fach 568/T 24



Made in Denmark

stellen für schulpraktische Studien und Mediendidaktik, kommen.

Die Arbeitsgruppe Primarstufe hat in vorläufiger Zusammensetzung ihre Arbeit bereits aufgenommen. Wichtig für die Arbeitsgruppe Fachausbildung sind u.a. die Gespräche des Beirats mit Referenten des KM (Prot. v. 13.2.1973). Vorbereitenden Charakter für die Bildung der Arbeitsgruppe Grundausbildung hatte die Tagung des DZ im HILF (Ende 73; Protokoll in Vorbereitung), außerdem verschiedene Besprechungen der früheren Senatskommission und des Beirats mit Vertretern des Fachbereichs 7 und mit dem Prüfungsamt für Gymnasiallehrer. Durch diese – primär von den Fachbereichen getragene und vom DZ koordinierte – Entwicklungsarbeit auf drei Ebenen (Fachdisziplinen – Qualifikationsfelder – Generalia der Lehrerausbildung) sollen in sinnvoller Arbeitsteilung und Zusammenarbeit an der konkreten Situation und Aufgabenstellung orientierte Entwicklungsprozesse ermöglicht werden, an denen sich alle an den verschiedenen Stellen be-

teiligen können und über die alle ausgiebig informiert werden. Gerade dieses letztere erscheint wichtig, da Diskussionen in den Fachbereichen zeigen, daß der Informationsfluß noch einiges zu wünschen übrig läßt. Auch das DZ muß auf diesem Gebiet ja erst, gemeinsam mit den Fachbereichen, Erfahrungen sammeln und Verfahren erproben.

Aufgaben bei der Curriculumentwicklung

Wichtige und schwierige Arbeitsthemen werden unter Orientierung an der neuen PO für die GHS Kassel und die „Eckdaten“ des KM insbesondere sein

– die auf allen drei Ebenen zu diskutierenden und im Plenum des Beirats zu koordinierenden allgemeinverbindlichen Regelungen,

zum Beispiel: Welche Konsequenzen ergeben sich

a) aus der Formel Qualifikation G:F:1:F (bzw. L) = 1:1:1 (18 SWSt)?

b) aus der Stufenentscheidung nach dem 2. Semester?

c) aus der Vorbereitung und Auswertung der Praktika in den angrenzenden Semestern und den durchgehenden 2stündigen schulpraktischen Studien? (Weiterentwicklung der gemeinsamen Richtlinien für die Praktika.)

d) für die Studienberatung?

e) für die zukünftigen Prüfungsordnungen?

– für die einzelnen Qualifikationsbereiche:

Arbeitsgruppe 1:

a) 36 Semesterwochenstunden für den Qualifikationsbereich Grundausbildung (Kernstudium/); Inhalte, „Anteile“, Kooperation, Koordination, disziplinübergreifende Projektstudien u. a.

b) die Einbeziehung philosophischer Studien

c) 2 Sem.-WSt. für schulpraktische Studien in der ersten Studienhälfte „im Rahmen der Wochenstunden des Kernstudiums“.

d) Koordinierte Beteiligung der grundwissenschaftlichen Fachbereiche an der „Vorbereitung und Auswertung der Blockpraktika“ – Abstimmung mit der Gruppe der Fachausbildung mit Unterstützung durch das DZ.

Arbeitsgruppe 2:

a) Fachentscheidung am Ende des ersten Semesters

b) 6 Semesterwochenstunden für 1 Fach

c) Das „Eckdatum“ fachwissenschaftliche Studien: fachdidaktische Studien = 2:1. Lehr-Inhaltsprobleme, Personalbedarfsprobleme u. a. Für Klärung dieser schwierigsten Fragen des Qualifikationsbereiches Fachausbildung wird es der engen Zusammenarbeit dieser Gruppe mit den verschiedenen Fachausbildungen bedürfen.

d) 2 Sem.-WSt. für schulpraktische Studien in der zweiten Studienhälfte

e) Koordinierte Beteiligung der schulfachbezogenen Fach-

bereiche an der „Vorbereitung und Auswertung der Blockpraktika“ – Abstimmung mit der Gruppe der Grundausbildung (Kernstudium) mit Unterstützung durch das DZ

f) die Einbeziehung der Sekundarstufe II in die stufenorientierte Ausbildung.

Arbeitsgruppe 3:

die unter 1 und 2 genannten Probleme unter den besonderen Voraussetzungen und Reformperspektiven der Primarstufe, insbesondere

a) die Verschränkung mit der für die primarstufenbedeutsamen Bereiche der „Grundausbildung“

b) die Probleme der Vorbereitung auf einen stärker fächerübergreifenden Unterricht (Studium eines „Lernbereichs“ als „zweites Fach“).

Arbeitsorganisatorische Fragen

Der Beirat, die Arbeitsgruppen für Curriculumentwicklung und die Lehr- und Studienausschüsse sowie Curriculumkommissionen in den Fachbereichen sollen besonders unterstützt werden durch die Informations- und Dokumentationsstelle des Didaktischen Zentrums, die DZ-Bibliothek sowie durch die einschlägigen Forschungsprojekte bzw. Modellversuche. Das Sekretariat des DZ leistet organisatorische und arbeitstechnische Unterstützung. Von Fall zu Fall wird auch Hilfe von Seiten der Universitätsverwaltung erforderlich sein.

Zur Intensivierung der Diskussionen und Verbreiterung der Arbeitsbasis ist ständiger Austausch von Protokollen und Arbeitspapieren der verschiedenen Gremien vorgesehen. Er soll der Arbeitsverbinding und Diskussion mit allen an der Lehrerausbildung beteiligten Institutionen, Prüfungsämtern und interessierten Gruppen innerhalb und außerhalb der Universität dienen.

Durch den Beirat erfolgt laufende Berichterstattung an Direktorium, Senatsvorsitzenden und Präsidenten als Vorsitzenden des Lehr- und Studienausschusses und Erfahrungsaustausch mit anderen Hessischen Hochschulen.

Die Frage der finanziellen Unterstützung für bestimmte Arbeiten, für die Teilnahme an Tagungen des Hess. Lehrerfortbildungsinstituts, überregionale Tagungen z. B. HEF, Fachverbände, Studienreformtagungen ist zu klären, ebenso die Frage der Entlastung bei vorübergehender intensiver Mitarbeit einzelner Mitglieder der Gruppen.

Der Beirat bittet alle Interessierten um Mitarbeit. Einschlägiges Material, auch die Protokolle des Beirats und der Arbeitsgruppen, sind in der Dokumentationsstelle des DZ erhältlich. (Kontaktstelle des Beirats: Herr Füssel, Senckenberganlage 13-17, Zi. 107.)

Prof. Dr. Friedrich Roth,
Geschäftsführender Direktor
des Didaktischen Zentrums

Am **Fachbereich Mathematik** ist die Stelle eines

WISS. MITARBEITERS (BAT IIa)

vorläufig ab sofort bis zum 31. März 1975 zu besetzen. Zu den Aufgaben des Stelleninhabers gehört vor allem die Betreuung von Examenkandidaten in Didaktik der Mathematik. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Bewerbungen werden erbeten bis 10. Juni 1974 an den Dekan des Fachbereichs Mathematik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, 6 Frankfurt a. M., Robert-Mayer-Straße 6-8.

Am **Seminar für Wirtschafts- und Sozialgeschichte** (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) sind ab 1. Juli 1974 die Stellen für einige

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen zur Auswertung von Archivbeständen und Anfertigung von Transkriptionen. Erforderlich sind: Kenntnis der deutschen Schrift sowie Schreibmaschinenkenntnisse.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1974 an das obige Seminar, Senckenberganlage 31, Zimmer Nr. 752, zu richten.

Im **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** ist im Seminar für **Verkehrsbetriebslehre** ab sofort die Stelle einer **WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT**

OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen. Arbeitszeit 50 Stunden pro Monat.

Aufgabengebiet: Suche und Auswertung von Literatur, Anfertigung von Auszügen, Katalogisierung von Zeitschriften-Aufsätzen zu Fragen des Rechnungswesens und der Preispolitik, Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Bewerbungen werden erbeten an Dr. Siegfried Hummel, Seminar für Verkehrsbetriebslehre, Hauptgebäude, Westflügel, Zi. 183, Telefon 7 98 - 25 72.

Im **Institut für Physikalische Chemie** der Universität Frankfurt am Main ist ab sofort eine BAT III-Stelle zu besetzen.

Gesucht wird ein geeigneter Mitarbeiter, der sich an Aufbau, Entwicklung und Wartung von elektronischen Meßgeräten beteiligen möchte.

Bewerber richten bitte ihre Anfragen mit den üblichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs Chemie der J. W. Goethe-Universität, 6 Frankfurt am Main, Robert-Mayer-Straße 7-9.

3,85 Milliarden für Bildung

Der Bundestag hat am 22. Mai den Bundeshaushalt 1974 gegen die Stimmen der Opposition verabschiedet. In dem Etat, der insgesamt 136,39 Milliarden Mark umfaßt, sind 3,85 Milliarden Mark für den Bereich Bildung und Wissenschaft und 3,68 Milliarden Mark für Forschung und Technologie vorgesehen. Der Etat des Bundeswissenschaftsministeriums steigt damit gegenüber dem Vorjahr um 14,1 Prozent. Insgesamt stiegen die für Bildung und Wissenschaft vorgesehenen Ausgaben mit 14,1 Prozent stärker als die gesamten Bundesausgaben, die sich gegenüber 1973 um 13,4 Prozent erhöhen.

Die größten Ausgabenblöcke innerhalb des Etats des Bundeswissenschaftsministeriums beanspruchen nach wie vor der Hochschulbau und die Ausbildungsförderung. Für Ausbildungsbeihilfen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind im Etat 1,42 Milliarden Mark veranschlagt, fast ein Viertel mehr als im letzten Jahr. 1973 hatten 36 Prozent aller Vollzeitschüler in der Oberstufe und 47 Prozent aller Studenten Ausbildungsförderung erhalten. In dem Ansatz für den Etat 1974 sind bereits die Kosten für die Erweiterung der Ausbildungsförderung auf die Berufsfachschüler von der Klasse 11 an und auf Kinder ausländischer Arbeitnehmer und die beabsichtigten Erhöhungen der Förderungssätze sowie der Freibeträge enthalten. Für die Graduiertenförderung sieht der Etat 65 Millionen Mark vor, 6,5 Prozent mehr als 1973.

Für den Neu- und Ausbau von Hochschulen sind, entsprechend den Beschlüssen des Planungsausschusses für den Hochschulbau, zwei Milliarden Mark in den Etat des Bundeswissenschaftsministeriums eingesetzt. Im Haushalt 1973 waren für diesen Bereich 1,8 Milliarden Mark eingeplant gewesen. Der Bund kann allerdings die tatsächliche Ausgabenhöhe nicht von sich aus bestimmen, da er sich nur mit 50 Prozent an den Kosten des Hochschulaus- und -neubaus beteiligt, während die anderen 50 Prozent von den Ländern aufgebracht werden. Die tatsächlichen Ausgaben des Bun-

des für den Hochschulbau waren deshalb auch im letzten Jahr schon unter dem Ansatz geblieben. Sie hatten nur 1,4 statt der eingeplanten 1,8 Milliarden Mark betragen. Das Bundeswissenschaftsministerium geht davon aus, daß auch in diesem Jahr die Ist-Ausgaben des Bundes erheblich unter dem vorgesehenen Haushaltsansatz liegen werden. Dabei ist der Bund mit den Hochschul-Ausgaben schon erheblich in Vorleistung getreten.

Am stärksten wachsen die Ausgaben des Bundeswissenschaftsministeriums für die berufliche Bildung und die Berufsbildungsförderung. Sie sollen von 36,7 Millionen Mark im letzten Jahr auf 72,8 Millionen Mark in diesem Jahr steigen und damit nahezu verdoppelt werden.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft sollen, einschließlich der Förderung der Sonderforschungsbereiche, in diesem Jahr 310,4 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden. Das sind 12,3 Prozent mehr als 1973. 7,9 Millionen Mark sieht der Etat für Auslandsaufenthalte junger Akademiker und Studenten, den Austausch von Wissenschaftlern und die Rückkehr deutscher Wissenschaftler aus dem Ausland vor. Der Etat des Wissenschaftsministeriums enthält 90 Millionen Mark für die Studentenwohnraumförderung. In der mehrjährigen Finanzplanung sind nach Angaben des Ministeriums bis 1976 um 25 Prozent höhere Mittel eingesetzt als in der bisher geltenden Finanzplanung. Außerdem seien für 1974 aufgrund eines sogenannten Haushaltsvermerks über den Ansatz von 90 Millionen Mark hinaus Mehrausgaben bis zu 50 Millionen Mark zu leisten, wenn für den Hochschulbau entsprechend weniger ausgegeben werde. Für die Förderung des Fernstudiums schließlich sieht der Etat 5,65 Millionen Mark vor, das sind 4,45 Millionen Mark mehr als im letzten Jahr. Der Bund will sich damit unter anderem aufgrund eines Verwaltungskommens mit den Ländern an der Finanzierung der Stiftung des Deutschen Institut für Fernstudien (DIFF) beteiligen.

Abgelehnt wurde in der Bundestagsdebatte über den Haushalt bei den Beratungen über den Einzelplan des Familienministeriums der Antrag der CDU/CSU, die staatliche Förderung des Sozialistischen Hochschulbundes (SHB) einzustellen. Die CDU/CSU-Fraktion erklärte, daß sich die SPD durch den Entzug des Namens „sozialdemokratisch“ selbst von diesem Studentenverband getrennt habe, der heute nicht nur eng mit dem kommunistischen Spartakus zusammenarbeite, sondern von der DKP geführt werde. Der Antrag der CDU/CSU, die Förderung von 97 000 Mark für 1974 aus dem Bundesjugendplan zu streichen, wurde jedoch von der Koalition abgelehnt.

Der Etat des Bundesministeriums für Forschung und Technologie steigt mit 3,682 Milliarden Mark gegenüber 1973 um 17,4 Prozent. Diese ungewöhnlich hohe Steigerungsrate beruht allerdings darauf, daß die Bundesregierung für das Energieforschungsprogramm zusätzliche 150 Millionen Mark zur Verfügung gestellt hatte und weitere 20 Millionen Mark in den Haushaltsberatungen zusätzlich für die Reaktorentwicklung zur Verfügung gestellt wurden. Ohne diese zusätzlichen Mittel hätte sich die Steigerung des Forschungsetats mit 12,8 Prozent durchaus im Rahmen der allgemeinen Haushaltserhöhungen gehalten.

Vaterschaftsfeststellung durch Gewebegruppen

Zu den Gewebegruppen zählt man in erster Linie die serologisch definierten Merkmale der Leukozyten (weiße Blutkörperchen). Es handelt sich somit um „Blutgruppen“ in einem erweiterten Sinne, die in zweifacher Hinsicht von Bedeutung sind: Sie sind wesentlich für den Erfolg von Organtransplantationen und sie ermöglichen in vielen Fällen eine zuverlässige Aussage über die Vaterschaft. Die serologisch nachweisbaren Gewebegruppen werden im HL-A-System (Histokompatibilitäts-Locus A) zusammengefaßt, nachdem der komplizierte Vererbungsmechanismus von verschiedenen Forschergruppen im wesentlichen abgeklärt werden konnte. Auch das Institut für Immunhämatologie der Universität Frankfurt hatte durch Mittel aus dem Fritz-Riese-Fonds die Möglichkeit, intensiv bei der Klärung noch offener Fragen mitzuwirken. In diesem Zusammenhang wurde von der Arbeitsgruppe um Prof. W. Spielmann und Dr. S. Seide an über 100 Großfamilien, zum Teil über mehrere Generationen hinweg, der Erbgang dieser HL-A-Merkmale ermittelt und an über 1000 gesunden Personen (Blutspender) die Häufigkeit der wichtigsten Merkmale in der hessischen Bevölkerung festgestellt. Durch die Untersuchung von Schwangeren konnten zusätz-

liche Antikörper gefunden werden, die für die Bestimmungen einiger HL-A-Merkmale bisher nur in wenigen Instituten zur Verfügung stehen. Dadurch wurde es möglich, das HL-A-System in die Vaterschaftsbegutachtung einzuführen. Mit einer durchschnittlichen Ausschlußchance von etwa 95 Prozent für Nichtväter leistet dieses System im Vaterschaftsgutachten genausoviel wie die übrigen derzeit angewendeten Blutgruppensysteme zusammengenommen. Hierbei versteht man unter Blutgruppen nicht nur die klassische Erythrozyten-Membrangruppen, sondern ebenso die sogenannten Serum- und Enzymgruppen.

Aber nicht nur für die Vaterschaftsbegutachtung sind die im Institut gewonnenen Erkenntnisse von Bedeutung, sondern sie ermöglichen auch eine Verbesserung der serologischen Voruntersuchungen vor Organtransplantationen, da die im HL-A-System typischen Fehlerquellen, insbesondere die Kreuzreaktionen bei Berücksichtigung der Ergebnisse weitgehend ausgeschaltet werden können. Die Befunde haben bestätigt, daß nur durch Familienuntersuchungen zuverlässige Aussagen über die Spezifität bzw. Unterspezifität und deren Erbgang gewonnen werden.

Rücktritt aus dem Beirat

Zehn Hochschullehrer der Gesamthochschule Kassel haben am 15. Mai ihren Rücktritt aus dem Gründungsbeirat ihrer Hochschule erklärt. Als Begründung geben sie nach den Worten des Sprechers, Hans-Karl Beckmann, an, der Kultusminister habe für die Beratung eines Referentenentwurfs für ein hessisches Gesamthochschulgesetz eine derart kurze Frist gesetzt, daß es den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen gar nicht möglich sei, fundierte Stellungnahmen dazu abzugeben. Die Frist von nur vier Wochen lasse daran zweifeln, ob überhaupt eine ernsthafte Kritik des Referentenentwurfs erwünscht sei. Mitglieder der Planungsgruppe und der Hochschulverwaltung hätten dagegen bereits seit Monaten Gelegenheit gehabt, sich in die Diskussionen einzuschalten. Das Vorgehen des Kultusministers verstärke die Sorge, daß der Gründungsbeirat nur als Legitimationsgremium fungieren solle, dem eine wirksame Mitbestimmung versagt bleibe. Der Gründungsbeirat entspricht in etwa dem Konvent und den ständigen Ausschüssen einer herkömmlichen Universität. Ihm gehörten bisher 14 Hochschullehrer, sieben Studenten und zwei Vertreter der Bediensteten an.

Die Kasseler Gründungspräsidentin Dr. Vera Rüdiger bedauerte zwar die kurzgesetzte Frist, erinnerte jedoch daran, daß es sich bei dem vorliegenden Material um einen Referentenentwurf handele, mit dem sich das Kabinett auch inhaltlich nach dem Eingang der Stellungnahmen noch befassen werde. Die späte Einschaltung der Selbstverwaltungsgremien sei damit zu erklären, daß zunächst die im hessischen Universitätsgesetz vorzunehmenden

den Rahmenbedingungen novelliert werden mußten. Dr. Rüdiger deutete an, daß Neu- oder Ergänzungswahlen für den Gründungsbeirat der Gesamthochschule Kassel möglich wären.

Nach Ansicht des hochschulpolitischen Sprechers der hessischen SPD-Landtagsfraktion, Dr. Werner Brans, beruht der Rücktritt der Gründungsbeirats-Mitglieder allerdings auf einer „Fehlinformation“ der Hochschulpräsidentin Dr. Rüdiger. Brans erklärte, offenbar habe Frau Rüdiger den Eindruck erweckt, daß das hessische Gesamthochschulgesetz noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werde. Dies sei aber schon deshalb unwahrscheinlich, weil zur rechtlichen Absicherung des Gesetzes sowohl Stellungnahmen des Bundeswissenschaftsministeriums als auch der Kultusministerkonferenz abgewartet werden müßten. Unterdessen haben sich 45 Hochschullehrer der Ge-

samthochschule Kassel mit den 10 aus dem Gründungsbeirat zurückgetretenen Professoren solidarisch erklärt. Die 45 Hochschullehrer gehören den drei Organisationseinheiten Gesellschafts- und Erziehungswissenschaften, Sprache und Literatur sowie Mathematik und Naturwissenschaft an.

Alle Referendare werden eingestellt

Kultusminister von Friedeburg hat unterstrichen, daß alle Referendare, die die zweite Staatsprüfung mit Erfolg ablegen, mit Beginn des neuen Schuljahres als Lehrer in den Schuldienst übernommen werden. Dies gelte auch für die Studienreferendare an Gymnasien und die Lehrer an beruflichen Schulen. Ebenfalls sei ein nahtloser Übergang in der Bezahlung sichergestellt.

Personalien

Geschichtswissenschaften
Prof. Dr. Andreas Kronenberg kehrte von einer sechsmonatigen Forschungsreise nach der Demokratischen Republik Sudan zurück, die er zusammen mit seiner Frau, Dr. Waltraud Kronenberg, durchführte. Mit Unterstützung der Deutschen

Forschungsgemeinschaft wurde von ihnen die 1961/64 begonnene Dokumentation über die Nubier ergänzt. Die Auswirkungen der 1964 erfolgten Zwangsumsiedlung von 50 000 Menschen aus dem Gebiet des jetzigen Nasser-Sees nach Khasm el Girba wurden in das Forschungsprojekt einbezogen.

Ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften

Professor Dr. Rudolf Sellheim hat einen Ruf an die Lehrkatheder für Arabistik und Islamkunde an der Universität Wien erhalten.

Humanmedizin

Prof. Dr. H. Martin und Prof. Dr. L. Nowicki, beide vom Zentrum der Inneren Medizin der J. W. Goethe-Universität, Frankfurt/Main, sind eingeladen worden, auf dem internationalen Symposium über abnorme Hämoglobine und Thalasämie, das in der Zeit vom 24. bis 27. August 1974 in Istanbul stattfindet, einen Vortrag zu halten.

UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt am Main. Herausgegeben vom Präsidenten der Universität. Redaktion: Andrea Fülgraff und Reinhard Heisig, Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, D-6 Frankfurt am Main 1, Senckenberganlage 31, Telefon 06 11 7 98 - 25 31 oder 24 72, Telex 0 413 932 unif d.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wieder.
UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt am Main verteilt. — Anzeigenverwaltung: HARTMANN-WERBUNG, 6079 Sprengelring, Berliner Ring 134, Telefon (0 61 03) 6 83 27, Telex 0 417 951 hwerb d. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 1. April 1974 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt am Main.

Termine

Freitag, 7. Juni, 20 Uhr c.t., Seminarraum 4, Dantestraße 4 bis 6: „Struktur und Dynamik von Theorien“. Vortrag von Prof. Wolfgang Stegmüller, München.

Montag, 10. Juni, 15 Uhr s.t., Seminarraum des Instituts für Physikalische Chemie: Sitzung der Fachbereichskonferenz Biochemie und Pharmazie.

Montag, 10. Juni, 18 Uhr c.t., Paul-Ehrlich-Institut: „Evidenz für spezifische, membranassoziierte Melanomantige-

ne“. Vortrag von Prof. Egon Macher, Münster.

Dienstag, 11. Juni, 14.30 Uhr, Senatssitzungssaal: Sitzung der Fachbereichskonferenz Geographie.

Dienstag, 11. Juni, 17 Uhr c.t., großer Hörsaal der Biologischen Institute: „Vergleichende Untersuchungen zur Differenzierung und Determination der Kasten bei den Hummelarten *Bombus hypnorum* und *Bombus terrestris*“. Vortrag von Dr. Peter-Frank Rösler, Würzburg.